

Information für Privatanleger

Investmentfonds und Steuern **2012**

„Jetzt ist mir klar, wie die
Fondserträge errechnet werden.“

Allianz 
Global Investors

Inhalt

- 3 Eine Art Gebrauchsanweisung
- 4 Prinzipien des Steuerrechts auf Fondserträge angewandt
- 7 Die Berechnung der Abgeltungsteuer
- 17 Besteuerung von Ausschüttungen und Thesaurierungen
- 19 Befreiung von der Abgeltungsteuer
- 22 Ausländische Quellensteuern
- 23 Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2011
- 26 So füllen Sie die Anlage KAP aus
- 30 Beantragen der Arbeitnehmer-Sparzulage
- 31 Beantragen der staatlichen „Riester-Förderung“
- 32 Häufig gestellte Fragen
- 36 Steuer-ABC



Eine Art Gebrauchsanweisung

Gleichgültig, wie hoch Ihr angelegtes Vermögen ist und wie erfahren Sie im Umgang mit Fonds bereits sind: Die steuerliche Seite seiner Geldanlage sollte jeder Anleger kennen und verstehen.

Das möchte Ihnen die vorliegende Broschüre erleichtern. Eines unserer wichtigsten Anliegen ist es, Ihnen das zweifelsohne nicht immer ganz einfache Steuerrecht in einer verständlichen Form nahezubringen.

Die Erträge Ihrer Investmentfonds stellen nach deutschem Recht „Einkünfte aus Kapitalvermögen“ dar, die seit 2009 separat von Ihren anderen Einkünften besteuert werden. Sie unterliegen einer 25%igen Abgeltungsteuer, die sich um den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls um die Kirchensteuer erhöht. Wie das in der Praxis für den privaten Fondsanleger umgesetzt ist, zeigt Ihnen diese Broschüre. Sie informiert über

- die Grundmechanismen der Besteuerung von Erträgen Ihrer Investmentfonds,
- steuerliche Aspekte bei Auswahl und Gestaltung Ihrer Fondsanlage,
- das richtige Ausfüllen der Formulare für die Einkommensteuererklärung 2011,
- die Berechnung der für die Besteuerung maßgeblichen Ertragsgrößen.

Das brauchen Sie für Ihre Steuererklärung

1. Steuerbescheinigung: Ihr depotführendes Kreditinstitut schickt Ihnen für die im Jahr 2011 angefallenen Einkünfte aus Kapitalvermögen eine Steuerbescheinigung zu. Sie sollten sie sorgfältig aufbewahren, weil sie Angaben zu den Erträgen Ihrer Fonds enthält, die Sie für die Einkommensteuererklärung 2011 benötigen.

2. Jahresbericht bzw. Bundesanzeiger-Website: Zu den Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen bieten ergänzend im Internet die Website des elektronischen Bundesanzeigers (www.bundesanzeiger.de) sowie bei deutschen Fonds die Jahresberichte steuerlich relevante Angaben (bezogen auf einen Investmentanteil). Jahresberichte erscheinen im Regelfall bis spätestens vier Monate nach Geschäftsjahresende des betreffenden Fonds und sind direkt bei der Kapitalanlagegesellschaft, bei Ihrem Berater oder dem depotführenden Kreditinstitut kostenlos erhältlich. Im elektronischen Bundesanzeiger sind die steuerlichen Angaben ebenfalls bis spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres bei nicht ausschüttenden (thesaurierenden) Fonds bzw. vier Monate nach Ausschüttungsbeschluss bei ausschüttenden Fonds unter der Rubrik „Besteuerungsgrundlagen“ veröffentlicht und einsehbar.

Vor allem wenn es darum geht, steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen, ist das fachkundige **Gespräch mit dem Steuer- oder Anlageberater** unentbehrlich. Denn diese Broschüre kann Ihre individuelle Situation nicht in allen Einzelheiten widerspiegeln und insoweit kompetente Beratung nicht ersetzen.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den **persönlichen Verhältnissen** des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation, sollte sich der Anleger an seinen **persönlichen Steuerberater** wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland sind mit ihrem in- und ausländischen Einkommen unbeschränkt steuerpflichtig.

Prinzipien des Steuerrechts auf Fondserträge angewandt

Grundprinzipien unseres Steuerrechts gelten auch bei der Besteuerung von Wertpapiererträgen und damit ebenso für Investmentfonds. Sie betreffen das Verfahren der Steuererhebung – wie, wann und welche Steuern anfallen.

Das Prinzip der separaten Besteuerung der Kapitaleinkünfte seit 2009

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden seit 2009 separat von anderen Einkünften des inländischen privaten Anlegers besteuert. Für diese Kapitaleinkünfte wird die Steuerpflicht (**→ Steuerpflicht, unbeschränkte**) mit der 25%igen **→ Abgeltungsteuer** erfüllt. Hinzu tritt der **→ Solidaritätszuschlag** in Höhe von 5,5% der Abgeltungsteuerschuld und gegebenenfalls die Kirchensteuer.

Ausländische Quellensteuern können in bestimmtem Umfang angerechnet werden; eventuell anfallende Kirchensteuer wird weiterhin wie eine Sonderausgabe behandelt. Anrechenbare ausländische Quellensteuern und Kirchensteuer mindern daher die deutsche Abgeltungsteuerlast. Die Abgeltungsteuer soll prinzipiell eine abgeltende Wirkung haben, sodass die abgeltungsteuerpflichtigen Einkünfte grundsätzlich nicht im

Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden müssen. Es gibt jedoch eine Reihe von Ausnahmen, die eine Erklärung der abgeltungsteuerpflichtigen Einkünfte dennoch erforderlich machen (siehe dazu im Einzelnen Tabelle „Quellensteuer- und Veranlagungsverfahren“ auf Seite 5).

Liegt der persönliche Steuersatz unter 25%, so reduziert sich die Abgeltungsteuer auf den Satz der persönlichen Einkommensteuer (sog. Günstigerprüfung). Zur Durchführung ist es aber erforderlich, dass der Anleger eine Einkommensteuererklärung abgibt und die betreffenden Einkünfte darin angibt (siehe Abschnitt „Die Berechnung der Abgeltungsteuer“, Absatz „Persönlicher Steuersatz unter 25%“ auf Seite 11).

Erhebung der Abgeltungsteuer

Quellensteuerverfahren: Die Abgeltungsteuer wird im Regelfall im **→ Quellensteuerverfahren** erhoben. Das bedeutet, dass das

Die auf Fondserträge eines Privatanlegers entfallende Abgeltungsteuer berechnet sich nach der Formel

$$\text{Abgeltungsteuer in Euro} = \frac{(\text{Kapitaleinkünfte in Euro} - 4 \times \text{anrechenbare ausländische Quellensteuer in Euro})}{(4 + \text{Kirchensteuersatz})}$$

Diese Formel berücksichtigt damit auch, dass die Kirchensteuer selbst als Sonderausgabe abziehbar ist. Die Abgeltungsteuer ist damit ein besonderer Einkommensteuersatz, der auf Kapitalerträge erhoben wird.

inländische Kreditinstitut, welches dem Anleger die Ertragnisausschüttung oder – im Fall der Anteilrückgabe oder Anteilveräußerung – den Verkaufserlös gutschreibt, die fällige Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer vom Gutschriftsbetrag abzieht und an die Finanzbehörde abführt. Damit ist die Steuerpflicht für den Anleger erfüllt; einer Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr bedarf es nicht. Im Falle inländischer thesaurierender Fonds und bei ausgeschütteten inländischen Dividendenerträgen behielt bis Ende 2011 die den Fonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft selbst die Abgeltungsteuer und den Solidaritätszuschlag ein. Seit dem Jahresanfang 2012 wird dies von der inländischen depotführenden Stelle bzw. von dem deutschen Institut, das Fondserträge an ein ausländisches Institut weiterleitet, durchgeführt.

Die etwaige Kirchensteuerpflicht wird bei Erträgen aus einem inländischen thesaurierenden Fonds derzeit (vgl. Fußnote 1) im Veranlagungsverfahren erfüllt. Hingegen wird bei einem ausschüttenden Fonds die Kirchensteuer durch das inländische Kreditinstitut auf Antrag einbehalten. Dies gilt auch für die Kirchensteuer auf die ausgeschütteten deutschen Dividenden, obwohl die den Investmentfonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft die Abgeltungsteuer auf diesen Bestandteil der Ausschüttung abgeführt hat.



Veranlagungsverfahren: Für Rückgaben und Veräußerungen von im Ausland verwahrten Fondsanteilen und darauf geleistete Ertragnisausschüttungen und für Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds (auch wenn diese in einem inländischen Bankdepot verwahrt werden) unterbleibt der Abzug von Abgeltungsteuer im Quellensteuerverfahren. In diesen Fällen ist eine Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr erforderlich.

In allen anderen Fällen werden nur im Rahmen des Veranlagungsverfahrens Überzahlungen erstattet, wenn der persönliche Einkommensteuersatz den Wert von 25% unterschreitet, aber eine 25%ige Abgeltungsteuer im Quellensteuerverfahren einbehalten worden ist.

Wird Abgeltungsteuer vom depotführenden Kreditinstitut im Quellensteuerverfahren abgezogen, entfällt in der Regel eine zwingende Angabe der Kapitaleinkünfte in der Steuererklärung. Eine **steuerliche Deklaration** ist grundsätzlich **nur erforderlich**, wenn das Quellensteuerverfahren nicht angewendet wird.

Quellensteuer- und Veranlagungsverfahren

	Quellensteuerverfahren	Veranlagungsverfahren
Depotführung bei inländischem Kreditinstitut		
Ertragnisausschüttungen, in- und ausländische Fonds	x	
Thesaurierungen, inländische Fonds	x ¹	
Thesaurierungen, ausländische Fonds		x
Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen (Zwischengewinn und Veräußerungsgewinn nach neuem Recht)	x	
Vergütung zu viel bezahlter Abgeltungsteuer bei einem persönlichen Einkommensteuersatz von unter 25%		x
Depotführung bei ausländischem Kreditinstitut		
Ertragnisausschüttungen, in- und ausländische Fonds		x
Thesaurierungen, inländische Fonds	x ¹	
Thesaurierungen, ausländische Fonds		x
Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen (Zwischengewinn und Veräußerungsgewinn nach neuem Recht)		x

¹ Etwaige Kirchensteuer im Veranlagungsverfahren (bei nach dem 31.12.2013 zufließenden Erträgen: Quellensteuerverfahren bei Teilnahme an einem automatisierten Abrufverfahren).

Besteuerung von Veräußerungsgewinnen

Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen unterliegen grundsätzlich nur dann der Abgeltungsteuer, wenn die Anteile nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Wurden die Anteile vor diesem Zeitpunkt erworben, sind die Gewinne bei einer Veräußerung ab 2010 grundsätzlich steuerfrei.²

Das Transparenzprinzip

Ziel des Transparenzprinzips ist es, den privaten Inhaber von Fondsanteilen steuerlich so zu stellen, als hätte er die Erträge aus im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren (z. B. Aktien und Anleihen) oder anderen Vermögensgegenständen direkt selbst erhalten.

Wie bei der Direktanlage in Aktien und Anleihen fällt bei einem Fondsinvestment nach neuem Recht die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls der Kirchensteuer an, während nach früherer Rechtslage (bis Ende 2008) einbehaltene Steuern wie der Zinsabschlag und die Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden, jeweils zuzüglich des Solidaritätszuschlages,

Den Abzug der Abgeltungsteuer können Sie unter anderem durch bezahlte → **Zwischengewinne**, bezahlte → **Stückzinsen**, bestimmte Veräußerungsverluste, einen → **Freistellungsauftrag** oder eine → **NV-Bescheinigung** vermeiden, den der → **EU-Quellensteuer** nach der ZiRiLi durch Zustimmung zur Offenlegung der Zinszahlungen im Rahmen des Informationsaustausches.

mit der endgültigen Steuerschuld verrechnet werden konnten. Ebenso können → **Quellensteuern** nach der Zinsrichtlinie der Europäischen Union (ZiRiLi) und andere anrechenbare → **ausländische Quellensteuern** geltend gemacht werden.

Ausnahme: Das Transparenzprinzip gilt hingegen praktisch nicht bei offenen Immobilienfonds. Da diese in gewerbliche Immobilien und andere Mietobjekte investieren, erzielt der Fonds Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Beim privaten Fondsanleger werden die Erträge offener Immobilienfonds jedoch – wie Erträge aus anderen Fonds- bzw. Wertpapierarten – als Kapitaleinkünfte versteuert.

Das Zuflussprinzip

Das Zuflussprinzip besagt, dass Einkünfte bzw. Erträge in dem Kalenderjahr versteuert werden müssen, in welchem sie dem Anleger zugeflossen sind bzw. als zugeflossen gelten. Bei effektiver Zahlung oder bei Gutschrift durch das depotführende Kreditinstitut des Anlegers im Fall ausschüttender Fonds ist demzufolge im Regelfall das Jahr maßgebend, in dem die → **Ausschüttung** stattgefunden hat. Für thesaurierende Fonds gilt das Jahr der → **Thesaurierung** der Erträge. Erträge werden üblicherweise acht bis zwölf Wochen nach Geschäftsjahresende ausgeschüttet, während Thesaurierungen am Geschäftsjahresende des Fonds erfolgen.



²Nach dem Jahressteuergesetz 2008 gilt dies für in- und ausländische Spezialfonds sowie Publikumsfonds, bei denen Anlagevoraussetzung entweder eine besondere Sachkunde des Anlegers oder eine Mindestanlagesumme von € 100.000 oder mehr ist oder aber das wesentliche Vermögen des Fonds einer kleinen Anzahl von bis zu zehn Anlegern zuzuordnen ist, nur dann uneingeschränkt, wenn die Fondsanteile vor dem 10. November 2007 erworben wurden. Im anderen Fall gilt das neue Recht.

Die Berechnung der Abgeltungsteuer

Die → **Abgeltungsteuer** wird auf Ausschüttungen, Thesaurierungen, Zwischengewinne, Veräußerungsgewinne und bei der Veräußerung ausländischer Fondsanteile auch auf die während der Besitzzeit akkumulierten thesaurierten Erträge erhoben.

Ausschüttungen

Der 25%igen → **Abgeltungsteuer** zuzüglich des → **Solidaritätszuschlags** und gegebenenfalls der Kirchensteuer unterliegen grundsätzlich alle Erträge, die der Fonds nach dem 31. Dezember 2008 an seine Anteilinhaber ausschüttet. Ausnahmen – also Steuerfreiheit – gelten für ausgeschüttete Veräußerungsgewinne aus Geschäften mit Wertpapieren und Derivaten, die der Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben hat bzw. eingegangen ist. Hierbei ist danach zu unterscheiden, ob der Anleger seinen Fondsanteil vor oder nach der Jahreswende 2008/2009 erworben hat. Im ersteren Fall bezieht er ausgeschüttete Kursgewinne aus Wertpapieren und Derivatgeschäften definitiv steuerfrei. Im letzteren Fall kommt es hingegen zu einer nachträglichen Versteuerung dieser Beträge, sobald der Anleger seine Anteile veräußert.

Bei Erträgnisausschüttungen behält grundsätzlich das inländische depotführende Kreditinstitut die Abgeltungsteuer mit dem darauf gerechneten Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer ein, soweit der Anleger nicht vom Steuerabzug befreit ist (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt „Befreiung von der Abgeltungsteuer“ auf den Seiten 19 und 20). Bis 2011 wurde allerdings die Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag auf ausgeschüttete deutsche Dividenden direkt von der den inländischen Fonds verwaltenden Kapitalanlagegesellschaft abgeführt.

Thesaurierungen

Thesaurierte ordentliche Erträge des Fonds (Zinsen und zinsähnliche Erträge, Dividenden, Erträge aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Erträge) sind grundsätzlich abgeltungsteuerpflichtig. Anderweitige realisierte Kursgewinne des Fonds aus Wertpapier- und Derivategeschäften können hingegen steuerfrei einbehalten (thesauriert) werden.

Bis 2011 führten inländische thesaurierende Fonds die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag auf die steuerpflichtigen Erträge am Ende ihres Geschäftsjahres an die Finanzbehörde ab. Der Fonds behielt jedoch keine Kirchensteuer ein, da er die persönlichen Steuermerkmale seiner Anleger nicht kannte. Vielmehr sind solche Anleger gehalten, ihre Kirchensteuerpflicht per Einkommensteuererklärung zu erfüllen. Seit 2012 stellen inländische thesaurierende Fonds die für die Begleichung der Steuerschuld (einschließlich Kirchensteuer) erforderliche Liquidität den depotführenden inländischen Kreditinstituten zur Verfügung, welche die steuerpflichtigen Erträge an die Finanzbehörden entrichten. Soweit der Kunde vom Steuerabzug befreit ist, erhält er von seinem depotführenden Kreditinstitut eine Vergütung oder – bei einer entsprechenden Vereinbarung – zusätzliche Fondsanteile im Wege der automatischen Wiederanlage.



Ausländische thesaurierende Fonds: Da das deutsche Steuerrecht ausländischen Investmentgesellschaften keine Verpflichtung zum Steuereinbehalt auferlegen kann, unterbleibt dort der Einbehalt der Abgeltungsteuer. Dennoch sind die Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds in Deutschland steuerpflichtig. Deutsche Anleger geben sie in ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung an.

Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen: Zwischengewinn

Bei der Rückgabe von Fondsanteilen fällt Abgeltungsteuer mit Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer auf die im Rücknahmepreis enthaltenen Zinserträge und Zinssurrogate, die im laufenden Geschäftsjahr „erzielt“ wurden, den sogenannten → **Zwischengewinn**, an. Im Gegenzug wird der beim Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn als negativer Ertrag steuerlich berücksichtigt, sofern diese Fonds einen → **Ertragsausgleich** durchführen, was bei den Publikumsfonds von Allianz Global Investors grundsätzlich der Fall ist (vgl. Abschnitt „Guthaben im Allgemeinen Verlustverrechnungstopf“).

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Abgeltungsteuer wurde der Umfang der in den Zwischengewinn einbezogenen

Erträge in 2009 geändert. Heute umfasst der Zwischengewinn Erträge i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 (sonstige Kapitalforderungen jeder Art), Gewinne i.S. des § 20 Abs. 2 Nr. 2b) (Veräußerung von Zinsscheinen) sowie i.S. des § 20 Abs. 2 Nr. 7 (aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art sowie Stückzinsen), soweit diese zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören, sowie die angewachsenen Ansprüche auf derartige Einnahmen. Auf diese Weise sind etwa die unrealisierten Gewinne aus inflationsindexierten Wertpapieren, bei denen zumindest die Rückzahlung inflationsindexiert ist, Discountzertifikate oder Rentenindexzertifikate relevant für den Zwischengewinn.

Rückgabe/Veräußerung von ausländischen Fondsanteilen: akkumulierter thesaurierter Ertrag

Bei der Rückgabe von Anteilen an thesaurierenden ausländischen Fonds fällt Abgeltungsteuer nicht nur auf den erhaltenen Zwischengewinn, sondern daneben auch auf die akkumulierten thesaurierten Erträge an. Hinsichtlich des Zeitraums, dessen akkumulierte Erträge in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, ist zu unterscheiden:

- Bei Fondsanteilen, die der Anleger im Depot verwahrt (→ **Depotverwahrung**), sind die

während der Besitzzeit, aber nach dem 31. Dezember 1993, thesaurierten Erträge neben dem Zwischengewinn zugrunde zu legen. Den Erwerbszeitpunkt, die Dauer des Fondsbesitzes und die aufgelaufenen Erträge stellt das depotführende Kreditinstitut anhand der Kontounterlagen fest.

- In den Fällen eigenverwahrter Anteile (→ **Tafelgeschäft**) und depotverwahrter, aber durch Übertragung (z. B. im Wege der Schenkung, Erbschaft oder bestimmter anderweitiger Einlieferung) in das Depot des Anlegers gelangter Anteile werden neben dem Zwischengewinn alle nach dem 31. Dezember 1993 thesaurierten Erträge herangezogen. Die tatsächliche Besitzzeit wird hier nicht berücksichtigt.

Die Abgeltungsteuer auf die akkumulierten thesaurierten Erträge bei ausländischen Fonds wird auch dann erhoben, wenn der Anleger diese Erträge schon im jeweiligen Steuerjahr versteuert hat. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds spätestens mit Rückgabe (Veräußerung) der Anteile der Abgeltungsteuer unterliegen. Der Anleger kann die im Regelfall „nochmalige“ Abgeltungsteuer im Wege der einkommensteuerlichen Veranlagung auf seine Steuer-schuld anrechnen oder sich erstatten lassen.

Rückgabe/Veräußerung von Fondsanteilen: realisierte Veräußerungsgewinne und -verluste

Das Veräußerungsergebnis errechnet sich als Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem Erwerbspreis der eingelösten Fondsanteile, jeweils abzüglich der erhaltenen und zuzüglich der bezahlten Zwischengewinne. Außerdem werden beispielsweise die während der Besitzzeit thesaurierten steuerpflichtigen Erträge abgezogen. Dies gilt auch bei Erwerb und Veräußerung von Fondsanteilen über eine Börse.

Wurde der Fondsanteil anders als durch Kauf erworben, beispielsweise durch Erbschaft,

Schenkung oder bestimmte anderweitige Übertragung, so gilt der Zeitpunkt des ursprünglichen Kaufs als Erwerbstag. Davon kann abhängen, ob der verkaufte Fondsanteil als vor oder nach der Jahreswende 2008/2009 erworben erachtet wird.

Erfolgt ein Teilverkauf aus einem Bestand, der schrittweise vor und nach dem Stichtag aufgebaut wurde, so gelten die zuerst erworbenen Fondsanteile als zuerst verkauft (First-in-first-out-Prinzip/Fifo-Verbrauchsfolge). Ist der Bestand auf mehrere Depots beim gleichen Kreditinstitut aufgeteilt, so gilt jedes Unterdepot als eigenes Depot, bei dem die Fifo-Verbrauchsfolge angewendet wird. (Siehe auch Abschnitt „Häufig gestellte Fragen“: „Kann ich die Verbrauchsreihenfolge durch Depotaufteilung steuern?“ auf Seite 32.)

Für die steuerliche Behandlung des erzielten Veräußerungsergebnisses gelten folgende Regeln:

- Anteile wurden **vor dem 1. Januar 2009** erworben: Ein in 2010 oder später realisiertes Veräußerungsergebnis ist grundsätzlich für die Abgeltungsteuer unbeachtlich. Werden Anteile über ein inländisches Kreditinstitut eingelöst oder veräußert, die nicht bei diesem Kreditinstitut erworben worden waren, so gelten regelmäßig 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages als Veräußerungsgewinn³ (Quellensteuerverfahren), da in diesem Fall dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt sind. Das die Rückgabe bzw. Veräußerung ausführende Kreditinstitut behält diese Abzüge vom Verkaufserlös ein. Der Anleger kann jedoch den tatsächlichen Erwerbspreis im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung nachweisen und so eine Erstattung der Abgeltungsteuer erreichen.
- Anteile wurden **nach dem 31. Dezember 2008** erworben: Das realisierte Veräußerungsergebnis ist für die Abgeltungsteuer relevant. Erhebungstechnisch sind folgende Fälle zu unterscheiden:

³ Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 43a (2) Satz 7 EStG.



– **Der Verkauf erfolgt aus einem inländischen Depot:** Das inländische Kreditinstitut ermittelt das Veräußerungsergebnis aus den Depotunterlagen und behält auf Gewinne die 25%ige Abgeltungsteuer, den Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer vom Verkaufserlös ein (Quellensteuerverfahren). Etwas anderes gilt dann, wenn die Anteile bei einem anderen Kreditinstitut erworben worden waren und dieses die Anschaffungsdaten nicht an das die Rückgabe oder Veräußerung ausführende Kreditinstitut übertragen hat. In diesem Fall gelten regelmäßig 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages als Veräußerungsgewinn⁴. Verluste werden im Allgemeinen → **Verlustverrechnungstopf** vermerkt und dort mit Gewinnen verrechnet. Nach Wahl des Anlegers können die Salden aus dem Verlustverrechnungstopf in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Kalenderjahr geltend gemacht werden („Verlustbescheinigung“), oder der Verlustverrechnungstopf wird auf Depotebene im darauffolgenden Jahr weitergeführt.

– Werden **eigenverwahrte effektive Stücke** über ein inländisches Kreditinstitut eingelöst, so gelten regelmäßig 30% des Veräußerungs- bzw. Einlösungsbetrages als Veräußerungsgewinn⁴ (Quellensteuer-

verfahren), da in diesem Fall dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt sind. Dies gilt selbst dann, wenn der Anleger den tatsächlichen Erwerbspreis (durch Kaufabrechnungen oder auf andere Weise) nachzuweisen vermag und zu einem für ihn günstigeren Ergebnis gelangen würde. Das ausführende inländische Kreditinstitut behält die Abzüge vom Verkaufserlös ein. Der Anleger kann jedoch den tatsächlichen Erwerbspreis im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung nachweisen und so eine ggf. teilweise Erstattung der Abgeltungsteuer erreichen.

– **Der Verkauf erfolgt im Ausland:** Der Anleger deklariert das realisierte Veräußerungsergebnis in der Einkommensteuererklärung des betreffenden Jahres (→ **Veranlagungsverfahren**). Angewendet wird der Satz der Abgeltungsteuer bzw. der niedrigere Einkommensteuersatz (siehe Absatz „Persönlicher Steuersatz unter 25%“) zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Steuroptimierte Geldmarktfonds

Besondere Regeln gelten für steuroptimierte Geldmarktfonds. Seit 2009 fallen Fonds unter diesen Begriff, wenn sie

- als Anlageziel eine Geldmarktrendite anstreben,
- in dem jüngsten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 19. September 2008 (bzw. dem ersten Geschäftsjahresabschluss nach dem 19. September 2008 bei neu aufgelegten Fonds) – nach Verlustverrechnung, aber vor Aufwandsverrechnung und vor Ertragsausgleich – höhere Erträge aus Termin- und Wertpapiergeschäften erzielt haben als ordentliche Erträge.

Auch bei diesen Fonds können Erträge aus Termin- und Wertpapiergeschäften zunächst steuerfrei einbehalten (thesauriert) werden. Technisch bedeutet dies, dass solche Erträge dem Anleger bei Thesaurierung nicht steuer-

⁴Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 43a (2) Satz 7 EStG.

Steuroptimierte Geldmarktfonds

Erwerbszeitpunkt	Veräußerungszeitpunkt	Privater Veräußerungsgewinn
Vor dem 19.9.2008	Vor dem 11.1.2011	Steuerfrei, wenn Spekulationsfrist abgelaufen.
Vor dem 19.9.2008	Nach dem 10.1.2011	Steuerfrei, soweit Wertzuwachs aus der Zeit bis zum 10.1.2011 stammt; ansonsten abgeltungsteuerpflichtig gemäß neuem Veräußerungsgewinnermittlungsschema (fiktive Neuanschaffung zum 10.01.2011).
Nach dem 18.9.2008	Nach dem 31.12.2008	Abgeltungsteuerpflichtig, neues Veräußerungsgewinnermittlungsschema greift.

lich zufließen. Derartige Erträge unterliegen der Abgeltungsteuer jedoch dann, wenn sie ausgeschüttet werden. Soweit die thesaurierten Gewinne aus Wertpapier- und Termingeschäften den Anteilwert erhöhen, weil sie (noch) nicht ausgeschüttet wurden, realisiert der Anleger einen Veräußerungsgewinn, sobald er die Anteile verkauft. Im Unterschied zu anderen Fonds unterliegt in diesen Fällen der Veräußerungsgewinn aus den Fondsannteilen der Abgeltungsteuer auch dann, wenn diese vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden, es sei denn, die Anteile wurden vor dem 19. September 2008 angeschafft.

Persönlicher Steuersatz unter 25%

Liegt der persönliche Einkommensteuersatz unter 25%, so kann eine Reduzierung der Abgeltungsteuerlast auf den niedrigeren Satz der Einkommensteuer erreicht werden (sog. Günstigerprüfung). Überzahlungen aufgrund eines Einbehalts von 25% Abgeltungsteuer durch das inländische depotführende Kreditinstitut können im Einkommensteuerveranlagungsverfahren von der Finanzbehörde zurückgefordert werden (vgl. auch „Häufig gestellte Fragen“: Bei welchem Einkommen lohnt sich eine Günstigerprüfung?).

Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer

Die Abgeltungsteuer erhöht sich um den Solidaritätszuschlag in Höhe von derzeit 5,5% des Betrags der Abgeltungsteuer. Je nach Zugehörigkeit zur Religionsgemeinschaft fällt außerdem Kirchensteuer an. Da die Kirchensteuer vom steuerpflichtigen Einkommen

absetzbar ist, werden auch die Kapitaleinkünfte, auf die Abgeltungsteuer entfällt, um den Betrag der Kirchensteuer gekürzt. Das inländische depotführende Kreditinstitut kann nur dann Kirchensteuer auf die Kapitalerträge einbehalten, wenn der Anleger sein Kreditinstitut durch einen Antrag hierzu bevollmächtigt. Jedoch kann das Kreditinstitut ausschließlich für die Religionsgemeinschaften Kirchensteuer abführen, die auf dem Antrag genannt sind. Je nach Bundesland und Religionsgemeinschaft wird Kirchensteuer in Höhe von 8% oder 9% einbehalten.

Im Fall von Ehegatten-Gemeinschaftskonten mit Inhabern unterschiedlicher Konfessionszugehörigkeit müssen die Anleger dem depotführenden Kreditinstitut erklären, in welchem Verhältnis die anfallenden Kapitaleinkünfte den einzelnen Inhabern zugerechnet werden sollen. Ohne eine solche Erklärung rechnet das Kreditinstitut die anfallenden Einkünfte den einzelnen Inhabern zu gleichen Teilen zu.

Bei sonstigen Gemeinschaftskonten kann Kirchensteuer lediglich dann abgeführt werden, wenn alle Beteiligten derselben Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist. Ist dies nicht gegeben, sind die Beteiligten gehalten, ihre jeweilige Kirchensteuerpflicht per Einkommensteuererklärung zu erfüllen, in der sie ihre Erträge angeben.

1. Beispiel

Ausgeschütteter Ertrag
ist nicht gleich steuer-
pflichtiger Ertrag

Liegen die Fondsanteile im Ausland, fällt auf die Zinserträge in bestimmten Ländern eine Quellensteuer nach der EU-Zinsrichtlinie an. Anleger können sie nur vermeiden, wenn sie Kontrollmitteilungen an die deutschen Behörden zustimmen oder eine Bescheinigung des deutschen Finanzamts beibringen.

Der in Deutschland aufgelegte Allianz PIMCO Euro Rentenfonds nahm am 7. März 2011 die Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2010 vor. Aus seinen Erträgen von € 21.048.434,88 und den Aufwendungen von € 5.224.550,52 errechnet sich ein ordentlicher Nettoertrag von € 15.822.884,36 (pro Anteil € 1,28841), der ausgeschüttet wurde (siehe Jahresbericht 2010, Ertrags- und Aufwandsrechnung). Darin waren steuerfreie Veräußerungsgewinne (Alt-Veräußerungsgewinne) in Höhe von € 0,00042 enthalten. Für steuerliche Zwecke hinzuzurechnen waren jedoch 10% der Fondsaufwendungen, die sich nicht bestimmten Einnahmen unmittelbar zuordnen lassen (€ 0,04255 pro Anteil). Auf diese Weise unterlagen pro Anteil € 1,33054 der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. der Kirchensteuer.

Exkurs: Offene Immobilienfonds

Inländische Erträge aus offenen Immobilienfonds werden grundsätzlich mit der 25%igen Abgeltungssteuer belegt (Ausnahme: insbesondere Veräußerungsgewinne aus Immobiliengeschäften außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist). Mieterträge aus dem Ausland fließen dem Anleger in Deutschland zum Teil aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei zu.

Bei der Veräußerung oder der Rückgabe von Anteilen an offenen Immobilienfonds ist für Privatanleger der besitzzeitanteilige **Immobilien Gewinn** steuerfrei, sofern sie ihre Anteile seit 2009 erworben haben und der

Gewinn bzw. Verlust aus der Rückgabe der Fondsanteile auf diese Weise der Abgeltungssteuer unterliegt.

EU-Quellensteuer und Zinsinformationsverordnung (ZIV)

In den folgenden Ländern und Gebieten kann nach der jeweiligen nationalen Umsetzung der Zinsrichtlinie 2003/48/EG eine EU-Quellensteuer auf Zinserträge erhoben werden, wenn sich dort die **Zahlstelle** befindet:

- Luxemburg, Österreich,
- Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco, Andorra,
- Guernsey, Jersey, Isle of Man, Britische Jungferninseln, Turks- und Caicosinseln, Niederländische Antillen.

Im Fall von Investmentfonds gilt diese Quellensteuer i. d. R. bei der Ausschüttung und dem Verkauf, nicht jedoch bei der Thesaurierung. Allerdings werden ausschließlich Zinserträge erfasst.

Von dem Abzug dieser Quellensteuer wird nur abgesehen, wenn der Kontoinhaber die betreffende Zahlstelle zu Kontrollmitteilungen an die deutsche Finanzbehörde ermächtigt. Seit dem 1. Juli 2011 beträgt der Steuersatz 35% (zuvor: 20%).

Quellensteuerbeträge, die nach der EU-Zinsrichtlinie gezahlt wurden, können nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) im Rahmen der einkommensteuerlichen Veranlagung auf die Steuerschuld angerechnet werden. Dies gilt auch nach dem seit Anfang 2009 geltenden Recht der Abgeltungssteuer.

Über Zinserträge, die Deutsche in den übrigen EU-Ländern sowie in einer Reihe weiterer Staaten und Gebiete beziehen, werden die deutschen Finanzbehörden informiert.

2. Beispiel

Fondsdepot im EU-Ausland

Frau Müller unterhielt bei einem Kreditinstitut in Luxemburg einen Bestand von 1.000 Anteilen an dem Fonds Allianz PIMCO Global Bond High Grade, der seine Erträge am 15. Dezember 2011 ausschüttete (zahlbar am 19. Dezember 2011). Von dem steuerpflichtigen Ertrag wurde in Luxemburg die 35 %ige Quellensteuer nach der EU-Zinsrichtlinie einbehalten.

Allianz PIMCO Global Bond High Grade

Angaben in Euro	Pro Anteil	Für 1.000 St.
Ausschüttung am 15.12.2011	0,77877	778,77
Zinsanteil nach der EU-Zinsrichtlinie	0,77877	778,77
Abzüglich: 35% Quellensteuer Gutschrift 19.12.2011		- 272,57 506,20
Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2011, Anlage KAP		
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben	0,83970	839,70
Anzurechnende ausländische Quellensteuern nach DBA (einschließlich fiktiver ausländischer Quellensteuern)	0,00000	0,00
Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern		272,57

3. Beispiel

Besonderes Verfahren bei ausländischen thesaurierenden Fonds

Frau Müller verkaufte am 19. Dezember 2011 aus ihrem inländischen Bankdepot je 500 ausschüttende (Anteilklasse A) und thesaurierende (Anteilklasse AT) Anteile an dem luxemburgischen Fonds Allianz PIMCO Bondspezial, die sie im Januar 2008 erworben hatte. Zuvor, am 15. Dezember 2011, hatte der Fonds die Erträge seines Geschäftsjahres 2010/2011 ausgeschüttet bzw. am 30. September 2011 thesauriert.

Frau Müller ist kirchensteuerpflichtig. Sie zeigte dies ihrem inländischen depotführenden Kreditinstitut nicht an. Damit zieht das Kreditinstitut von der Ausschüttung und vom Zwischengewinn der ausschüttenden Anteilklasse die Abgeltungsteuer und den Solidaritätszuschlag ab, während die Kirchensteuer erst im Veranlagungsverfahren erhoben und dabei die Abgeltungsteuer entsprechend korrigiert wird. Ein Vergleich zeigt, dass beim Verkauf der thesaurierenden Anteilklasse von der Bank 25% anrechenbare Abgeltungsteuer nicht nur auf den Zwischengewinn, sondern auch auf die während der Besitzzeit thesaurierten Erträge erhoben werden; Beispiel 8 auf den Seiten 24 f. illustriert den Ausgleich im Veranlagungsverfahren.

Allianz PIMCO Bondspezial

Angaben in Euro	Pro Anteil	Ausschüttende Anteilklasse (A) 500 St.	Thesaurierende Anteilklasse (AT) 500 St.	Summe
A. Thesaurierung am 30.09.2011				
Thesaurierung Anteilklasse AT	2,28248		1.141,24	
Ausschüttungsgleiche Erträge Anteilklasse AT	2,28248		1.141,24	
Anzurechnende ausländische Quellensteuern nach DBA ⁵ (einschließlich fiktiver ausländischer Quellensteuern)	0,00457		2,29	
B. Ausschüttung am 15.12.2011				
Gesamtausschüttung Anteilklasse A	0,79127	395,64		
Ausgeschüttete / ausschüttungsgleiche Erträge Anteilklasse A	0,85403	427,02		
Einbehaltene Abgeltungsteuer (25%) vor QSt-Verrechnung	0,21351	-106,75		
Anzurechnende ausländische Quellensteuern nach DBA ⁵ (einschließlich fiktiver ausländischer Quellensteuern)	0,00172	+ 0,86		
Einbehaltene Abgeltungsteuer (25%) nach QSt-Verrechnung		-105,89		
Einbehaltener SolZ		- 5,82		
Barausschüttung		283,93		
C. Verkauf am 19.12.2011				
Rücknahmepreis Anteilklasse A	46,75	23.375,00		
Rücknahmepreis Anteilklasse AT	126,45		63.225,00	86.600,00
davon: Steuerpflichtig				
– Anteilklasse A: Zwischengewinn 19.12.2011	0,58	290,00		
– Anteilklasse AT: Zwischengewinn 19.12.2011	1,56		780,00	
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2011	2,28248		1.141,24	
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2010	1,81121		905,61	
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2009	2,51128		1.255,64	
– Anteilklasse AT: Thesaurierung 30.9.2008	2,60658		1.303,29	
Zusammen		290,00	5.385,78	
Einbehaltene Kapitalertragsteuer (25%)		- 72,50	- 1.346,45	-1.418,95
Einbehaltener SolZ		- 3,99	- 74,05	- 78,04
Nettoerlös		23.298,51	61.804,50	85.103,01
D. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2011, Anlage KAP				
Materiell steuerpflichtige Erträge				
– Ausgeschüttete / Ausschüttungsgleiche Erträge 2011		427,02	1.141,24	
– Zwischengewinn 19.12.2011		290,00	780,00	
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben				
Anteilklasse A:				
– Ausgeschüttete / Ausschüttungsgleiche Erträge	0,85403	427,02		
– Realisierter Zwischengewinn 19.12.2011	0,58	290,00		
Anteilklasse AT:				
– Besitzzeitanteilige akkumulierte Erträge	9,21155		4.605,78	
– Realisierter Zwischengewinn 19.12.2011	1,56		780,00	
Zusammen		717,02	5.385,78	6.102,80
davon einem nachholenden Steuereinbehalt unterworfen (Erträge der Vorjahre)			3.464,54	3.464,54
Abgezogene Kapitalertragsteuer		179,26	1.346,45	1.525,71
Abzogener SolZ		9,86	74,05	83,91
Angerechnete ausländische Steuern				
– Anteilklasse A:	0,00172	0,86		0,86
Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern:				
– Anteilklasse AT:	0,00457		2,29	2,29

⁵ Nach Randziffer 77a (Rz. 77a) des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu Anwendungs- und Zweifelsfragen des Investmentsteuergesetzes vom 18.08.2009, IV C 1 – S 1980-1/08/10019, sollen ausländische Quellensteuern nur noch bis zu maximal 25% der Nettoerträge (nach Abzug von Werbungskosten und Abzug von Verlusten) anrechenbar sein. Gleiches gilt für fiktive ausländische Quellensteuern.

4. Beispiel

Kirchensteuer und ausländische Quellensteuern im Fonds

Frau Müller bezog am 7. März 2011 eine Ertragnisausschüttung auf ihre 1.000 Industria-Anteile. Dabei handelt es sich um einen in Deutschland aufgelegten Fonds, der Aktien aus europäischen Ländern erwirbt. Die Ausschüttung vor Abzug der Abgeltungsteuer beträgt € 712,13 und die daraus erzielten Einkünfte € 1.007,87. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den deutschen Dividendenerträgen in Höhe von € 101,63, auf die der Fonds die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag an die Finanzbehörde abführt, sowie Erträgen aus ausländischen Dividenden inkl. Veräußerungsgewinne, Stillhalterprämien und Termingeschäften in Höhe von € 906,24, auf die das depotführende Kreditinstitut jeweils die Abgeltungsteuer einbehält. Die Zinserträge aus der Anlage liquider Mittel waren negativ und wurden in das Folgejahr vorgetragen. Bei den Auslandserträgen hatte der Fonds ausländische Quellensteuern zu tragen. Soweit sie im Inland anrechenbar sind, werden sie von dem depotführenden Kreditinstitut mit der Abgeltungsteuer verrechnet (zu den Einschränkungen hierzu siehe im Einzelnen den Abschnitt „Ausländische Quellensteuern“ auf Seite 22). Die im Inland

anrechenbaren ausländischen Quellensteuern (einschließlich fiktiver ausländischer Steuern) betragen € 192,52, die aber für Privatanleger gekappt sind auf ein Viertel der quellensteuerbelasteten ausländischen Erträge von € 668,16, das sind € 167,04. Frau Müller, die kirchensteuerpflichtig ist, hat ihre Konfession dem Kreditinstitut nicht angezeigt. Nach der Formel auf Seite 4 rechnet das Kreditinstitut entsprechend als Kapitalertragsteuer

$$\frac{(\text{€ } 1.107,77 \cdot 4 * \text{€ } 167,04)}{(4 + 0)} = \text{€ } 84,93$$

Weiterhin zieht das Kreditinstitut den darauf gerechneten Solidaritätszuschlag von € 4,67 ab. Auf diese Weise erhält die Anlegerin € 712,13 ./. € 84,93 ./. € 4,67, also € 622,53. Hätte die Anlegerin die Kirchensteuerpflicht ihrem Kreditinstitut angezeigt, bräuchte sie diesen Ertrag in der Einkommensteuererklärung nicht mehr anzugeben.

Das Kreditinstitut selbst erhält die Ausschüttung vermindert um die auf die deutschen Dividendeneinnahmen gerechnete 25%ige Abgeltungsteuer und den darauf gerechneten Solidaritätszuschlag, also € 1.007,87 ./. (1 + 0,055) * 25% * € 101,63. Es zieht die auf die übrigen Fondserträge gerechnete Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag und die auf die gesamten Erträge gerechnete Kirchensteuer ab und korrigiert dabei zugleich die auf inländische Dividenden einbehaltene Abgeltungsteuer, indem es die darauf gerechnete Kirchensteuer als Sonderausgabe abzieht.

Industria

Angaben in Euro	Pro Anteil	Abrechnung für 1.000 St.	
		Auszahlung	Est-Erklärung
A. Ausschüttung am 7.3.2011			
Gesamtausschüttung	0,71213	712,13	
Abgeltungsteuer			
– Berechnungsbasis Kapitalertragsteuer 25%	1,00787		
Angerechnete ausländische Quellensteuern (einschließlich fiktiver ausld. Quellensteuern) ⁶	0,16704		
– Kapitalertragsteuer-Betrag		– 84,93	
– Solidaritätszuschlag		– 4,67	
Auszahlung		622,53	
B. Nachrichtlich für die Einkommensteuererklärung 2011, Anlage KAP			
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben darin enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG			1.007,87
Kapitalertragsteuer			–
Solidaritätszuschlag			84,93
Angerechnete ausländische Steuern			4,67
Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern			167,04
			–

⁶ Nach Rz. 77a des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zu Anwendungs- und Zweifelsfragen des Investmentsteuergesetzes vom 18.08.2009, IV C 1 – S 1980-1/08/10019, sollen ausländische Quellensteuern nur noch bis zu maximal 25% der Nettoerträge (nach Abzug von Werbungskosten und Abzug von Verlusten) anrechenbar sein. Gleiches gilt für fiktive ausländische Quellensteuern.

5. Beispiel

Realisierte Veräußerungsgewinne: Reihenfolge der veräußerten Anteile

Herr Huber verkaufte am 1. Juni 2011, zu einem Rücknahmepreis von € 550,77, aus seinem Depot die Hälfte seiner in Girosammelverwahrung liegenden 300 Anteile an dem thesaurierenden Fonds Allianz RCM Thesaurus, die er in drei Schritten erworben hatte:

**125 Stück am 31. Mai 2010,
60 Stück am 17. Dezember 2010 und
115 Stück am 19. Mai 2011.**

Für die Beurteilung, welche Anteile als veräußert gelten, ist die Verwendungsreihenfolge anhand der FiFo-Methode („first-in, first-out“) aufzubauen. Demnach gelten mit der Veräußerung am 1. Juni 2011 die am 31. Mai 2010 erworbenen Anteile (125) sowie 25 der am 17. Dezember 2010 erworbenen Anteile als veräußert. Da alle als veräußert geltenden Anteile nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, zählen diese nicht zum Altbestand und unterliegen damit der Abgeltungsteuer.

Da bei der Veräußerung der Zwischengewinn separat besteuert wird, ist bei der Berechnung der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn um den erhaltenen Zwischengewinn zu korrigieren (Abzug vom Veräußerungsgewinn). Da der bei Kauf gezahlte Zwischengewinn bereits zum Kaufzeitpunkt als negative Einnahme berücksichtigt wurde, ist auch hier bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns eine Korrektur vorzunehmen (Hinzurechnung zum Veräußerungsgewinn). Ebenfalls sind bereits versteuerte Erträge, die noch im Fondspreis enthalten sind (ausschüttungsgleiche Erträge der Besitzzeit), bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen.

Der Berechnung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns ist also der Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn der am 31. Mai 2010 erworbenen 125 Anteile (pro Anteil € 481,22) sowie dieser Wert für 25 der am 17. Dezember 2010 erworbenen Anteile (pro Anteil € 556,96) zugrunde zu legen. Außerdem sind die ausschüttungsgleichen Erträge der Thesaurierung vom 31. Dezember 2010 zu berücksichtigen. Daher sind pro Anteil weitere € 2,36693 vom Verkaufserlös abziehen. Dadurch errechnet sich ein steuerpflichtiger Ertrag von € 8.183,96.

Allianz RCM Thesaurus

	Stück	Euro pro Anteil	Steuerpflichtiger Ertrag, Euro
Verkauf 1. Juni 2011, Rücknahmepreis	150	550,77	
davon Zwischengewinn		0,00	
Rücknahmepreis abzüglich Zwischengewinn		550,77	
Kauf 17. Dezember 2010, Ausgabepreis	60	556,96	
davon Zwischengewinn		0,00	
Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn		556,96	
Kauf 31. Mai 2010, Ausgabepreis	125	481,22	
davon Zwischengewinn		0,00	
Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn		481,22	
Rücknahmepreis abzüglich Zwischengewinn 01.06.2011	150	550,77	82.615,50
Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn 17.12.2010	25	556,96	13.924,00
Ausgabepreis abzüglich Zwischengewinn 31.05.2010	125	481,22	60.152,50
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge 31.12.2010	150	2,36693	355,04
Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn			8.183,96

Verrechnung von Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Fondsanteilen, die vor 2009 erworben wurden

Vor Einführung der Abgeltungsteuer realisierte Verluste aus dem unterjährigen Verkauf von Fondsanteilen, die ein Privatanleger vor dem 1. Januar 2009 erworben hat, die bislang nicht durch Verrechnung ausgeglichen wurden, können noch bis 2013 vorgetragen und gegebenenfalls verrechnet werden.

Dabei gilt:

- Vorgetragene Veräußerungsverluste aus der Zeit bis 2009 sind zunächst mit Gewinnen zu verrechnen, die der Anleger mit vor dem 1. Januar 2009 erworbenen und innerhalb der Einjahresfrist veräußerten Fondsanteilen (Altbestände) erzielt hat.
- Ist dies nicht möglich, kann der Anleger die vorgetragenen Veräußerungsverluste aus der Zeit bis 2009 mit den der Abgeltungsteuer unterliegenden Veräußerungsgewinnen verrechnen, die er z. B. mit nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Anteilen (Neubestände) erzielt hat.



Besteuerung von Ausschüttungen und Thesaurierungen

Die von einem Fonds im Geschäftsjahr erwirtschafteten Erträge werden nach Abzug der Kosten an die Anleger ausgeschüttet oder im Fonds wiederangelegt.

Zwischen der Höhe der Ausschüttung und den für Privatanleger steuerpflichtigen Erträgen besteht dabei kein Gleichlauf. Der steuerliche Ertrag weicht aufgrund zahlreicher gesetzlicher Hinzurechnungen und Minderungen praktisch immer von dem investmentrechtlichen – tatsächlich ausgezahlten – Ausschüttungsbetrag ab.

Die Berechnung der steuerpflichtigen Erträge

Die von einem Fonds erwirtschafteten steuerpflichtigen Erträge werden nach den Regeln für die Überschusseinkünfte (Einnahmen./Werbungskosten) ermittelt.

Dieses Schema wird separat für jede bestehende steuerliche Ertragskategorie angewandt.

Es bestehen u. a. folgende Ertragskategorien:

- inländische Dividenden und Mieterträge sowie steuerpflichtige Gewinne aus dem Verkauf von inländischen Immobilien
- ausländische Dividenden
- Zinsen, ausländische Mieterträge ohne Befreiung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), Veräußerungsgewinne aus ausländischen Immobilien innerhalb der 10-Jahresfrist ohne DBA-Befreiung
- Alt-Veräußerungsgewinne, die dem Halb-/ Teileinkünfteverfahren unterliegen

- Alt-Veräußerungsgewinne, die nicht dem Halb-/Teileinkünfteverfahren unterliegen
- Steuerpflichtige Neu-Veräußerungsgewinne
- Nach einem DBA steuerfreie Mieterträge und Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien.

Die allgemeinen Kosten eines Fonds (z. B. die Verwaltungsvergütung oder die Administrationsgebühr) werden diesen Ertragskategorien in mehreren Stufen zugeteilt.

Die erste Stufe betrifft die Zuordnung von allgemeinen Kosten zu den nach einem DBA steuerfreien ausländischen Einnahmen des Fonds. Maßstab ist dabei der durchschnittliche Anteil des Vermögens, das Quelle solcher Einnahmen ist. Diese Kosten sind nicht abzugsfähig. Von den nach der ersten Stufe verbleibenden Kosten sind sodann pauschal 10% nicht abzugsfähig; diese Beträge sind als ausschüttungsgleiche Erträge auszuweisen, die in den Folgejahren nicht ausgeschüttet werden können. In der dritten Stufe wird den Dividendenerträgen ein bestimmter Anteil der verbleibenden allgemeinen Kosten zugeordnet. Der nach Anwendung der Stufen 1 bis 3 noch verbleibende Restbetrag ist anteilig abzugsfähig.

Die bei den einzelnen Ertragsarten ermittelten positiven und negativen Ergebnisse sind innerhalb des Fonds insoweit ausgleichsfähig, als für die ausgeschütteten und ausschüt-

tungsgleichen Erträge die steuerlichen Folgen gleich sind. Es können also z. B. Zinserträge mit Verlusten aus inländischen Grundstücken bei An- und Verkauf innerhalb der 10-Jahresfrist ausgeglichen werden. Nicht ausgeglichene negative Erträge einer Ertragskategorie werden in das nächste Geschäftsjahr vorgetragen und sind dann nach denselben Grundsätzen auszugleichen.

Die Berechnung der Ausschüttung

Bei ausschüttenden Anteilklassen werden die zur Ausschüttung verfügbaren Erträge ermittelt, indem von den im abgelaufenen Geschäftsjahr angefallenen anteiligen Dividenden, Zinsen, Erträgen aus Investmentanteilen sowie Entgelten aus Darlehens- und Pensionsgeschäften die anteiligen Kosten (Verwaltungs- und Depotbankvergütung sowie sonstige Aufwendungen) abgezogen werden. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Dies geschieht insbesondere, um bei einem positiven steuerlichen Ertrag die Abführung der Kapitalertragsteuer zu ermöglichen.

Differenzen zwischen Ausschüttung und steuerpflichtigem Ertrag

In der Tabelle sind einige der etwaigen Differenzen zwischen den Ausschüttungs- und den steuerlichen Ertragsgrößen und ihre möglichen Gründe dargestellt.

	Möglicher Grund
Differenz zwischen der an den Anleger gezahlten Barausschüttung (nach Abzug / Erstattung ausländischer Quellensteuern) und dem Betrag der Ausschüttung	Im Betrag der Ausschüttung sind ausländische Quellensteuern enthalten, um die eine an den Anleger gezahlte Ausschüttung vermindert ist. Die Differenz errechnet sich aus der Division der ausländischen Quellensteuern durch die Anzahl umlaufender Anteile (vgl. im Jahresbericht Ertrags- und Aufwandsrechnung, Berechnung der Ausschüttung, Besteuerungsgrundlagen).
Differenz zwischen dem Betrag der Ausschüttung und den ausgeschütteten Erträgen	– Aus dem Verkauf von Zielfondsanteilen wurden steuerpflichtige Zwischengewinne erzielt, die investmentrechtlich irrelevant sind – Steuerfreie Substanzausschüttung – In steuerlicher Hinsicht fallen für eine oder mehrere Ertragsarten Verluste an, die nicht mit positiven Erträgen einer anderen Ertragsart verrechnet werden können, sondern stattdessen in das Folgejahr vorgetragen werden.
Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträgen und den steuerpflichtigen Erträgen	In dem Gesamtbetrag der ausgeschütteten / ausschüttungsgleichen Erträge sind bestimmte für Privatanleger steuerfreie Erträge enthalten, z. B. DBA-Erträge, Veräußerungsgewinne aus inländischen Immobilien, Veräußerungsgewinne nach altem Recht
Ausschüttungsgleiche Erträge	Werbungskosten, die sich nicht bestimmten Einnahmen unmittelbar zuordnen lassen, sind zu 10% nicht abzugsfähig

Befreiung von der Abgeltungsteuer

Private inländische Steuerpflichtige können folgende Möglichkeiten nutzen, um einen Abgeltungsteuerabzug zu vermeiden und die Kapitalerträge ungekürzt zu vereinnahmen. Voraussetzung ist, dass die Fondsanteile bei einem inländischen Kreditinstitut depotverwahrt werden.

„Guthaben“ im Allgemeinen Verlustverrechnungstopf

Das inländische depotführende Kreditinstitut erfasst ab dem 1. Januar 2009 bei Erwerb von Fondsanteilen bezahlte → **Zwischengewinne** und ab diesem Zeitpunkt realisierte Veräußerungsverluste nach neuem Recht⁷ in einem sogenannten Allgemeinen → **Verlustverrechnungstopf**. In der entsprechenden Höhe werden später oder auch zuvor im Kalenderjahr erzielte abgeltungsteuerpflichtige Kapitalerträge von der Erhebung der Abgeltungsteuer, des → **Solidaritätszuschlags** und ggf. der Kirchensteuer freigestellt oder ggf. bereits einbehaltene Steuerbeträge erstattet (sogenannter Steuerausgleich). Bezahlte und in diesem Verlustverrechnungstopf vermerkte Zwischengewinne werden in den Kaufabrechnungen und etwaige entstandene Veräußerungsverluste nach neuem Recht in den Verkaufsabrechnungen ausgewiesen. Eigenverwahrte Anteile (→ **Tafelgeschäft**) werden in diesem Verlustverrechnungstopf nicht berücksichtigt, sodass keine derartigen Befreiungen möglich sind. Soll das vorhandene Guthaben im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden, ist bis zum 15. Dezember ein Antrag auf Bescheinigung der Topfguthaben beim betreffenden Kreditinstitut zu stellen.

Der Freistellungsauftrag

Anleger können Kapitaleinkünfte von bis zu jährlich € 801 (steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten € 1.602) bei ihrem inländischen depotführenden Kreditinstitut freistellen lassen (→ **Freistellungsauftrag**) und steuerfrei vereinnahmen. Bei inländischen thesaurierenden Fonds, deren Anteilpreis sich durch diese Einbehalte mindert, erfolgt eine Vergütung der Steuerbeträge durch das inländische depotführende Kreditinstitut. Der Vergütungsbetrag kann auch in zusätzlichen Fondsanteilen wiederangelegt werden. Der Anleger kann auch mehreren Kreditinstituten gleichzeitig Freistellungsaufträge erteilen, darf dabei aber die Gesamtsumme von jährlich € 801 bzw. € 1.602 nicht überschreiten. Für eigenverwahrte Anteile (Nicht-Depotfall, → **Tafelgeschäft**), bei denen kein inländisches Kreditinstitut zur Depotführung eingeschaltet ist, können keine Freistellungsaufträge erteilt werden.

„Guthaben“ im Verlusttopf Aktien

Vom Anleger realisierte steuerrelevante Verluste aus Verkäufen von direkt gehaltenen Aktien werden in einem separaten Verrechnungstopf für Verluste aus Aktienverkäufen als Guthaben gespeichert. Diese Verluste können nur mit realisierten steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aus Aktien verrechnet werden. Im Falle einer Veräußerung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen ist dieses Verlustverrechnungspotenzial ohne Bedeutung.

⁷ Für steueroptimierte Geldmarktfonds gilt eine Sonderregelung (vgl. S. 10 f.)

Anrechenbare ausländische Quellensteuern

Anrechenbare → **ausländische Quellensteuern** werden in einem weiteren Topf gespeichert. Im Gegensatz zu dem Allgemeinen Verlusttopf und dem Verlusttopf Aktien kann ein Guthaben im Topf „anrechenbare ausländische Quellensteuer“ nicht in das nächste Kalenderjahr vorgetragen werden. Das Topfguthaben des Quellensteuertopfes wird daher am Kalenderjahresende automatisch im Rahmen der Steuerbescheinigung bescheinigt.

Reihenfolge der Nutzung der Verlustverrechnungstöpfe

Nach den Vorgaben der Bundesfinanzverwaltung wird ein Kapitalertrag mit Verlusten in der folgenden Reihenfolge der Töpfe verrechnet: Allgemeiner Verlustverrechnungstopf – Freistellungsauftrag – Ausländische Quellensteuern.



6. Beispiel

Wirkung des Freistellungsauftrages

Herr Schulze hat für sich und seine Ehefrau bei seinem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag über € 1.602 eingereicht. In seinem Wertpapierdepot hält er 500 Anteile an dem Fonds Allianz PIMCO Europazins. Weitere 500 Anteile verwahrt er selbst. Pro Anteil schüttete der Fonds am 17. Januar 2011 € 1,12882 aus, während ein steuerpflichtiger Ertrag von € 1,17266 der Abgeltungsteuer unterlag und fiktive ausländische Quellensteuern in Höhe von € 0,00236 pro Anteil anrechenbar waren. Da sich die Erträge der eigenverwahrten Wertpapiere nicht freistellen ließen, unterlagen sie der Abgeltungsteuer mit

Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Demgegenüber fließen Herrn Schulze die Erträge der depotverwahrten Anteile ohne Steuerabzug zu, da diese gegen den erteilten Freistellungsauftrag verrechnet werden können.

Die NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungs-Bescheinigung)

Anleger, bei denen eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht zu erwarten ist, können alternativ durch eine → **NV-Bescheinigung** (Nichtveranlagungsbescheinigung) den Steuerabzug verhindern. Diese wird durch das Finanzamt des Wohnsitzes üblicherweise für einen Zeitraum von drei Jahren ausgestellt. Da die Erteilung einer NV-Bescheinigung an enge Voraussetzungen geknüpft ist, sollte zuvor fachkundiger Rat eingeholt werden. Eigenverwahrte Anteile (Nicht-Depotfall), bei denen kein inländisches Kreditinstitut zur Depotführung eingeschaltet ist, können nicht durch NV-Bescheinigungen von der Abgeltungsteuer befreit werden.

Anleger, die über „Guthaben“ in einem → **Verlustverrechnungstopf** verfügen, ihrer Bank einen → **Freistellungsauftrag** erteilen oder ihr eine NV-Bescheinigung vorgelegt haben, können ihre Fondserträge bis zur entsprechenden Höhe frei von Abgeltungsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vereinnehmen.

Allianz PIMCO Europazins

Angaben in Euro	Pro Anteil	Depotverwahrt 500 St.	Eigenverwahrt 500 St.
Freistellungsauftrag		1.602,00	–
Ausschüttung	1,12882	564,41	564,41
Steuerpflichtige ausgeschüttete/ausschüttungsgleiche Erträge	1,17266	586,33	586,33
Anrechenbare fiktive ausländische Quellensteuern	0,00236	1,18	1,18
Vom Freistellungsauftrag nicht abgedeckt		–	586,33
Einbehalten 25% Abgeltungsteuer nach QSt-Verrechnung 5,5% SolZ		– –	– 145,40 – 8,00
Nettoausschüttung 17.01.2011		564,41	411,01
Verbleibender Freistellungsbetrag für 2011		1.015,67	
Einstellung in den Quellensteuertopf		1,18	

Ausländische Quellensteuern

Kapitalerträge ausländischer Wertpapiere können in ihrem jeweiligen Herkunftsland „an der Quelle“ steuerpflichtig sein. Dem Investmentfonds fließen die Erträge in diesem Fall gemindert um → **ausländische Quellensteuern** zu.

Weder „Guthaben“ in einem Verlustverrechnungstopf noch ein Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung befreien von einem Einbehalt ausländischer Quellensteuern.

Soweit rechtlich vorgesehen, lassen sich die Fonds der Gruppe Allianz Global Investors den erstattungsfähigen Teil der einbehaltenen ausländischen Quellensteuern von den ausländischen Finanzbehörden erstatten.

Einbehaltene Quellensteuern, die den Fonds nicht erstattet werden, aber anrechenbar sind, werden auf die sich ergebende → **Abgeltungssteuer** angerechnet, sofern sie nicht auf der Fondsebene als Werbungskosten abgezogen worden sind.

Inländische thesaurierende Fonds können die anrechenbaren Quellensteuern bereits auf Fondsebene mit der Abgeltungsteuerschuld verrechnen, sodass diese um die anrechenbaren Quellensteuern gemindert wird.

Anderenfalls erfolgt die Anrechnung durch das inländische depotführende Kreditinstitut oder, wenn die Abgeltungssteuer im Veranlagungswege erhoben wird, im Wege der Einkommensteuererklärung.

Wurde bei einer Fondsausschüttung keine Abgeltungssteuer einbehalten, weil der Anleger durch „Guthaben“ in einem → **Verlustverrechnungstopf**, einen → **Freistellungsauftrag** oder eine → **NV-Bescheinigung** von der Abgeltungssteuer befreit war, werden anrechen-

bare ausländische Quellensteuern in einem „Quellensteuertopf“ vorgemerkt. Sie werden dann gegen andere abgeltungssteuerpflichtige Kapitalerträge des Anlegers verrechnet.

Ein Sonderfall sind fiktive anrechenbare ausländische Quellensteuern, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) als gezahlt gelten (fiktive ausländische Steuern nach DBA). Obwohl nicht gezahlt, werden sie vom deutschen Fiskus anerkannt. Ziel ist es, bestimmte Wertpapiere aus Entwicklungsländern für deutsche Anleger steuerlich zu begünstigen. Fiktive ausländische Steuern nach DBA lassen sich nur auf die Steuerschuld anrechnen, nicht aber von den steuerpflichtigen Kapitalerträgen abziehen.

Ist ein Fonds im Ausland aufgelegt und bezieht er Dividenden deutscher Aktiengesellschaften, dann wird die auf diese Dividenden entfallende Abgeltungssteuer zzgl. → **Solidaritätszuschlag** in der deutschen Einkommensteuererklärung wie ausländische Quellensteuern behandelt. Demzufolge ist auch in diesen Fällen keine Befreiung möglich; etwaige → **Freistellungsaufträge** oder → **NV-Bescheinigungen** greifen hier nicht.

Fondserträge in der Einkommensteuererklärung 2011

Grundsätzlich – aber insbesondere mit Ausnahme der Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds – ist die Einkommensteuer auf Erträge aus Investmentfonds durch den Steuerabzug abgegolten. Damit ist die Steuerpflicht für den Anleger erfüllt; einer Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr bedarf es nicht.

In einigen Fällen jedoch erfolgt eine Besteuerung der Kapitaleinkünfte obligatorisch oder optional im Wege der Veranlagung. Dazu müssen Sie dann die Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung ausfüllen.

Verpflichtend ist eine Veranlagung, wenn

- Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben, weil z. B. Fondsanteile im Ausland verwahrt wurden oder Erträge aus ausländischen thesaurierenden Fonds bezogen wurden, selbst wenn diese in einem inländischen Bankdepot verwahrt werden.
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl der Anleger kirchensteuerpflichtig ist.

Sie können eine Veranlagung beantragen, wenn

- das Finanzamt prüfen soll, ob unter Berücksichtigung Ihrer gesamten Einkünfte der persönliche Grenzsteuersatz für die Einkünfte aus Kapitalvermögen unterhalb von 25% liegen sollte (Günstigerprüfung).
- Sie einen Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten.

Außerdem füllen Sie die Anlage KAP aus, wenn nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern einbehalten wurden.

Freiwillige Veranlagung: Überprüfung eines Steuereinbehalts

Die Überprüfung eines Steuereinbehalts kommt für Sie insbesondere in den folgenden Fällen infrage:

- wenn der Sparer-Pauschbetrag von € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten beim Steuerabzug nicht vollständig ausgeschöpft wurde (z. B. wenn Sie Ihre Fondsanteile selbst verwahren und beim Einlösen der Erträgnisscheine → [Abgeltungsteuer](#) mitsamt → [Solidaritätszuschlag](#) einbehalten wurde, vgl. Beispiel 7, oder wenn der Freistellungsauftrag auf mehrere Banken verteilt wurde und in dem einen Depot das Freistellungsvolumen überschritten, in dem anderen aber unterschritten wurde).
- bei Rückgabe von Fondsanteilen, wenn beim Steuerabzug eine Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde (z. B. bei → [Tafelgeschäften](#) oder Depotübertragungen, vgl. S. 9 f.),
- bei Rückgabe von Anteilen an einem ausländischen thesaurierenden Fonds in Deutschland, da in diesen Fällen vom Kreditinstitut Abgeltungsteuer auf die akkumulierten thesaurierten Erträge erhoben wird, vgl. Beispiel 3).

Der Sparer-Pauschbetrag beträgt jährlich € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten.

- wenn beim Steuerabzug Verluste bei einem Kreditinstitut nicht oder nicht in vollem Umfang berücksichtigt wurden (z. B. wenn Sie Depots bei mehreren Kreditinstituten unterhalten).

Freiwillige Veranlagung: Kapitalerträge innerhalb des Sparer-Pauschbetrages

Wenn Ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen im Kalenderjahr 2011 die Höhe von € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten nicht übersteigen, können Sie

diese Erträge letztlich ungekürzt vereinnahmen. Zu berücksichtigen sind jedoch hierfür alle Einkünfte aus Kapitalvermögen und nicht nur Ihre Investmentfondserträge. Dies schließt beispielsweise Zinseinnahmen aus Festgeldern und Dividendenerträge aus Aktienbeständen ein. Um etwaige dennoch einbehaltene Abgeltungsteuer sowie → **ausländische Quellensteuern** geltend zu machen, bedarf es einer Einkommensteuererklärung auch bei jährlichen Kapitalerträgen von € 801 bzw. € 1.602 für steuerlich zusammen veranlagte Ehegatten oder weniger.

7. Beispiel

Freibeträge in der Einkommensteuererklärung

Herr Schulze hatte zusammen mit seiner Ehefrau im Kalenderjahr 2011 neben der Ausschüttung auf 1.000 Anteile am Fonds Allianz PIMCO Europazins, die zusammen ein steuerpflichtiges Einkommen von € 1.172,66 ergaben (Beispiel 6), keine weiteren Kapitalerträge. Da seine Kapitaleinkünfte also niedriger sind als der Sparer-Pauschbetrag von € 1.602, könnte er eine Erklärung seiner Kapitaleinkünfte unterlassen. In diesem Fall würde er jedoch auf die Erstattung der zu seinen Lasten einbehaltenen Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag verzichten, als er die Erträgnisscheine seiner eigenverwahrten 500 Anteile einlöste (siehe Beispiel 6 auf Seite 21); Herr Schulze sollte die Abgabe einer Steuererklärung daher prüfen.

8. Beispiel

Fondserträge in der Einkommensteuererklärung

Frau Müller errechnet die steuerpflichtigen Erträge aus ihren Fonds Allianz PIMCO Global Bond High Grade, Allianz PIMCO Bondspezial und Industria (vergleiche Beispiele 2 bis 4 auf den Seiten 13 bis 15) nach folgendem Schema (das ausgefüllte Einkommensteuerformular KAP erscheint auf den Seiten 27 und 29).

Dabei hatte sie ihrem inländischen Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilt, der aber für andere als die hier aufgeführten Fondserträge verwendet wurde.

Sie kann nun aus den Beispielen 2 bis 4 nach der Formel von Seite 4 für die (korrigierten) Kapitalerträge von € 4.485 (Summe aus Zeile 7 und 15), anrechenbaren Quellensteuern von € 170,19 und einem Kirchensteuersatz von 9% die Kapitalertragsteuer errechnen. Es ergibt sich ein Betrag der Kapitalertragsteuer von € 930,13, ein Solidaritätszuschlag von € 51,16 und eine Kirchensteuer von € 83,71.

Einkommensteuererklärung 2011

Angaben in Euro	Allianz PIMCO Global Bond High Grade	Allianz PIMCO Bondspezial ⁸	Industria	Einzutragende Summe
Aufgelegt in	Luxemburg	Luxemburg	Deutschland	
Siehe Beispiel	2	3	4	
Anlage KAP				
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben				
Zeile 7: Kapitalerträge ⁹	–	6.102,80 ¹⁰	1.007,87	7.110 ¹⁰
Zeile 8: darin enthaltene Gewinne i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	–	–	–	–
Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben				
Zeile 15: Kapitalerträge ⁹	839,70	–	–	839
Zeile 16: darin enthaltene Gewinne i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	–	–	–	–
Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 20				
Zeile 49: Kapitalertragsteuer	–	1.525,71	84,93	1610,64
Zeile 50: Solidaritätszuschlag	–	83,91	4,67	88,58
Zeile 51: Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	–	–	–	–
Zeile 52: Angerechnete ausländische Steuern	–	0,86	167,04	167,90
Zeile 53: Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	–	2,29	–	2,29
Zeile 54: Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 52 und 53 enthalten)	–	–	–	–
Zeile 58: Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern	272,57	–	–	272,57

⁸Ausschüttende und thesaurierende Tranche. ⁹Nach Maßgabe des Einkommensteuerformulars zugunsten des Steuerpflichtigen auf volle Euro abgerundet. ¹⁰In der Steuerbescheinigung ist außerdem auch die Summe der als zugeflossen geltenden, bei der Rückgabe einem nachholenden Steuerabzug unterworfenen Erträge aus den thesaurierenden Anteilen des Allianz PIMCO Bondspezial in Höhe von € 3.464,54 ausgewiesen. Daraus errechnet sich ein korrigierter Ertrag von € 3.646 (7.110,67 ./. 3.464,54), der zusätzlich in Zeile 7 angegeben werden kann (vgl. Seite 27).

Welches Formular für welche Erträge?

Anlage KAP: Hier geben Sie Investmentfonderträge an, zusammen mit eventuell vorhandenen anderen Einkünften aus Kapitalvermögen, für die das Veranlagungsverfahren infrage kommt. Jeder Ehegatte hat Angaben in einer eigenen Anlage KAP zu machen. Bei Gemeinschaftskonten sind die Kapitalerträge auf beide Ehegatten aufzuteilen. Auch anrechenbare Quellensteuern sowie die

einbehaltene Abgeltungsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sind ggf. in der Anlage KAP anzugeben.

Anlage N: Die → **Arbeitnehmer-Sparzulage** beantragen Sie in der „Anlage N“.

Anlage AV: Die staatlichen Förderungen für einen Altersvorsorge-Sparvertrag nach § 10a EStG („Riester-Rente“) beantragen Sie mit der Anlage AV.

Die steuerpflichtigen Kapitalerträge sind nicht identisch mit den von Ihnen bezogenen → **Ausschüttungen**, die auch steuerfreie Bestandteile enthalten können. Eine detaillierte Auflistung aller steuerpflichtigen Kapitalerträge finden Sie in der Steuerbescheinigung, die Sie auf Antrag von Ihrem Kreditinstitut erhalten.

So füllen Sie die Anlage KAP aus

Auf der Vorderseite der Anlage KAP (Seite 1) werden Sie in den **Zeilen 4 bis 6** gefragt, ob Sie die Günstigerprüfung beantragen möchten, ob Sie eine Überprüfung des Steuereinbehalts für bestimmte Kapitalerträge beantragen und ob Sie kirchensteuerpflichtig sind und Kapitalerträge erzielt haben, von denen keine Kirchensteuer einbehalten wurde. In der Folge tragen Sie dann Ihre Kapitalerträge ein, die einem nicht abschließenden oder noch keinem inländischen Steuerabzug unterlegen haben.

Antrag auf Günstigerprüfung

1 Beantragen Sie die Günstigerprüfung, tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 4**, eine „1“ ein. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur gemeinsam für beide Ehegatten gestellt werden. Für die Günstigerprüfung müssen Sie in Anlage KAP sämtliche Kapitalerträge erklären.

Antrag auf Überprüfung des Steuereinbehalts für bestimmte Kapitalerträge

2 In **Zeile 5** können Sie beantragen, den Steuereinbehalt durch das Finanzamt überprüfen zu lassen. Die betroffenen Kapitalerträge tragen Sie in den Zeilen 7 bis 13 ein.

Anzeige der Kirchensteuerpflicht für Kapitalerträge, für die bislang keine Kirchensteuer einbehalten wurde

3 Sind Sie kirchensteuerpflichtig und wurde neben der Kapitalertragsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, müssen Sie dies in **Zeile 6** angeben. Die Kapitalertragsteuer, die von einer inländischen auszahlenden Stelle einbehalten worden ist, entnehmen Sie der Steuerbescheinigung. In diesem Fall ist es ausreichend, nur die Kapitalertragsteuer in **Zeile 49** und den Solidaritätszuschlag in **Zeile 50** einzutragen.

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

In die linke Spalte von **Zeile 7 bis 13** tragen Sie die Gesamtsumme ein, die Sie den Steuerbescheinigungen entnehmen. Sofern Sie den Steuereinbehalt überprüfen lassen möchten, tragen Sie zusätzlich in der rechten Spalte jeweils den Korrekturbetrag ein und auf einem separaten Blatt die Erläuterungen.

4 Die Kapitalerträge lt. Steuerbescheinigung, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 7**, ein. Diese sind im Falle der Veräußerung von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Fonds um die (in den Vorjahren bereits versteuerten) während der Besitzzeit zugeflossenen thesaurierten Erträge zu bereinigen. Daneben tragen Sie den entsprechend korrigierten Betrag ein.

5 Die darin enthaltenen Veräußerungsgewinne kommen in **Zeile 8**.

6 Hat Ihr Kreditinstitut, z. B. nach einer Depotübertragung oder bei Einlösung effektiver Stücke, statt dem Anschaffungspreis die Ersatzbemessungsgrundlage zugrunde gelegt (vgl. Seite 9 f.), können Sie dies in **Zeile 11** korrigieren. Tragen Sie im linken Feld den vom Kreditinstitut angenommenen Betrag und im rechten Feld den korrigierten Betrag ein und fügen Sie Erläuterung und Belege bei.

7 Im Jahr 2011 realisierte nicht ausgeglichene Verluste können Sie in **Zeile 12** erklären, sofern Sie bis zum 15. Dezember 2011 eine Verlustbescheinigung bei Ihrem Kreditinstitut beantragt haben.

8 Geben Sie in **Anlage KAP, Zeile 14**, den in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag ein, der auf die aufgeführten Kapitalerträge entfällt, und in

9 **Zeile 14a** tragen Sie den in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag ein, der auf die hier nicht erklärten Kapitalerträge entfällt.



Name **MÜLLER**
 Vorname **MARIE**
 Steuernummer **014-449-11519**

Anlage KAP
 zur Einkommensteuererklärung
 zur Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge
 stpfl. Person / Ehemann Ehefrau

Bitte Steuerbescheinigung(en) im Original beifügen!

Einkünfte aus Kapitalvermögen, Anrechnung von Steuern 54

Anträge

4 Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten ist beifügt.) 01 1 = Ja **1**

5 Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge. 02 1 = Ja **2**

Erklärung zur Kirchensteuerpflicht

6 Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde. 03 1 = Ja **3**

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

	Beträge lt. Steuerbescheinigung(en) EUR		korigierte Beträge (Erläuterungen auf besonderem Blatt) EUR
7 Kapitalerträge	10 7.110	- 4 20	3.646 4
8 In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	11	- 5 21	
9 In Zeile 8 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	12	- 22	
10 In Zeile 7 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	13	- 23	
11 Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 7)	14	- 6 24	
12 Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	15	- 7 25	
13 Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	16	- 26	

Sparer-Pauschbetrag

14 In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 13 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) 17 **0** - **8**

Bei Eintragungen in den Zeilen 7 bis 13, 15 bis 22 und 32 bis 47:
 14a In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“) 18 **801** - **9**

Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben

15 Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 21)	30	839 10
16 In Zeile 15 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	31	- 11
17 In Zeile 16 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	32	-
18 In Zeile 15 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	35	-
19 In Zeile 15 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	36	-
20 In Zeile 15 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	33	-
21 Zinsen, die vom Finanzamt für Steuererstattungen gezahlt wurden	60	-

Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen
 (nicht in den Zeilen 7, 15, 32 und 39 enthalten)

22 Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG 75

23 Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen 70

24 Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 23 71

25 Ich beantrage für die Einkünfte lt. Zeile 26 die Anwendung der tariflichen Einkommensteuer
 Laufende Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft
 – bitte Anleitung beachten – 1 = Ja

26 Gesellschaft, Finanzamt und Steuernummer 72

Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug nicht unterlegen haben

- 10 Die Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug nicht unterlegen haben, tragen Sie als Summe in **Anlage KAP, Zeile 15**, ein.
- 11 Die in diesen Kapitalerträgen enthaltenen Veräußerungsgewinne tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 16**, ein. Im Falle eines Veräußerungsverlustes tragen Sie diesen bitte in **Anlage KAP, Zeile 18**, ein, jedoch ohne die Verluste aus der Veräußerung von Aktien.

Auf der Rückseite der Anlage KAP (Seite 2) tragen Sie die Steuerabzugsbeträge ein. Außerdem können Sie die nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuer angeben und die Verrechnung von Altverlusten beantragen.

Steuerabzugsbeträge

- 12 Die von den aufgeführten Kapitalerträgen einbehaltene Kapitalertragsteuer tragen Sie in **Anlage KAP, Zeile 49**, ein.
- 13 Die Solidaritätszuschläge geben Sie in **Anlage KAP, Zeile 50**, an.
- 14 Die abgezogenen Kirchensteuern zur Kapitalertragsteuer tragen Sie in **Zeile 51** ein.
- 15 Die bereits durch ein Kreditinstitut bzw. auf Ebene eines inländischen thesaurierenden Investmentfonds angerechnete (fiktive) ausländische Steuer ist in **Zeile 52** anzugeben.
- 16 Die noch nicht angerechnete ausländische Steuer ist in der **Zeile 53** einzutragen. In Zeile 53 sind darüber hinaus auch die noch nicht angerechneten fiktiven Quellensteuern anzugeben, die an keine besonderen Anrechnungsvoraussetzungen gebunden sind.
- 17 Im Ausnahmefall kann das Kreditinstitut die Abzugsfähigkeit von Quellensteuern nicht beurteilen (z. B. bei fiktiver Quellensteuer mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen). Tragen Sie diese fiktive Steuer in **Zeile 54** ein und fügen Sie geeignete Nachweise bei.

Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuer

- 18 Sofern Sie Fondsanteile im Ausland verwahren ließen und dafür ausländische → **Quellensteuern nach der ZIV** angefallen sind, wird der Betrag in die **Anlage KAP, Zeile 58**, eingetragen.

Verrechnung von Altverlusten

- 19 Verluste aus dem Verkauf von Aktien oder anderen Veräußerungsgeschäften, die vor dem 1. Januar 2009 innerhalb der bisherigen einjährigen Spekulationsfrist realisiert wurden, können noch bis zum Jahr 2013 mit Einkünften aus der Veräußerung von Kapitalanlagen, wie z. B. Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien oder Fondsbeteiligungen, verrechnet werden. Zu beachten ist, dass eine Verrechnung mit Zinseinkünften oder Dividendenausschüttungen nicht möglich ist. Um die Möglichkeit der Verlustverrechnung nutzen zu können, ist es erforderlich, dass Altverluste im Entstehungsjahr in der Steuererklärung angegeben werden und das Finanzamt einen Verlustfeststellungsbescheid erlässt. Die eigentliche Verrechnung der Altverluste mit neuen Veräußerungsgewinnen erfolgt wiederum über die Steuererklärung. Hierfür benötigt der Anleger eine Steuerbescheinigung der depotführenden Bank über den im Veranlagungsjahr realisierten Veräußerungsgewinn. Nach dem Jahr 2013 können Altverluste nur noch mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften, wie Grundstücksveräußerungen, verrechnet werden.

Pauschaler Abzug von Werbungskosten

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von € 801 (Sparer-Pauschbetrag) abzuziehen, der den früheren Sparerfreibetrag und den früheren Werbungskostenpauschbetrag bzw. die einzeln nachgewiesenen Werbungskosten ersetzt. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei zusammen veranlagten Ehegatten wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von € 1.602 gewährt.

Steuernummer, Name und Vorname 014-449-11519

Erträge aus Beteiligungen

1. Beteiligung		2. Beteiligung	
Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer		Gemeinschaft, Finanzamt und Steuernummer	
31			
- mit inländischem Steuerabzug			
32	Kapitalerträge	40	EUR
33	In Zeile 32 enthaltene Gewinne aus Kapitalerträgen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	41	
34	In Zeile 33 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	42	
35	In Zeile 32 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	43	
36	Ersatzbemessungsgrundlage i. S. d. § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG (enthalten in Zeile 32)	44	
37	Nicht ausgeglichene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	45	
38	Nicht ausgeglichene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	46	
- ohne inländischen Steuerabzug			
39	Kapitalerträge (ohne Betrag in Zeile 45)	50	
40	In Zeile 39 enthaltene Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalanlagen i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG	51	
41	In Zeile 40 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	52	
42	In Zeile 39 enthaltene Verluste ohne Verluste aus der Veräußerung von Aktien	55	
43	In Zeile 39 enthaltene Verluste aus der Veräußerung von Aktien i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	56	
44	In Zeile 39 enthaltene Stillhalterprämien i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 11 EStG	53	
45	Gewinn aus der Veräußerung anteiliger Wirtschaftsgüter bei Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Personengesellschaft	61	
46	In Zeile 45 enthaltene Gewinne / Verluste aus Aktienveräußerungen	62	
- die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen			
47	Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG	76	
47a	Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen	73	
48	Gewinn aus der Veräußerung oder Einlösung von Kapitalanlagen lt. Zeile 47a	74	

Steuerabzugsbeträge zu Erträgen in den Zeilen 7 bis 20 und zu Beteiligungen in den Zeilen 31 bis 46

		lt. beigefügter Bescheinigung(en)		aus Beteiligungen	
		EUR	Ct	EUR	Ct
49	Kapitalertragsteuer	80	1.610,64 12	90	
50	Solidaritätszuschlag	81	88,58 13	91	
51	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	82	0,00 14	92	
52	Angerechnete ausländische Steuern	83	167,90 15	93	
53	Anrechenbare noch nicht angerechnete ausländische Steuern	84	2,29 16	94	
54	Fiktive ausländische Quellensteuern (nicht in den Zeilen 52 und 53 enthalten)	85		17 95	

Anzurechnende Steuern zu Erträgen in den Zeilen 23 bis 26, 47a und 48 und aus anderen Einkunftsarten

		EUR	Ct	EUR	Ct
55	Kapitalertragsteuer	86		96	
56	Solidaritätszuschlag	87		97	
57	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	88		98	

Nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) anzurechnende Quellensteuern

58	Summe der anzurechnenden Quellensteuern nach der ZIV (lt. beigefügter Bescheinigung)	99	272,57	18
----	--	----	--------	----

Verrechnung von Altverlusten

59	Ich beantrage die Verrechnung von Verlusten nach § 23 EStG nach der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage.	04	<input type="checkbox"/>	1 = Ja	19
60	Ich beantrage die Verrechnung von Verlusten nach § 22 Nr. 3 EStG nach der bis zum 31.12.2008 geltenden Rechtslage.	05	<input type="checkbox"/>	1 = Ja	

Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (Erläuterungen auf besonderem Blatt)					
61					



2011003502

Beantragen der Arbeitnehmer-Sparzulage

Als VL-Anleger bekommen Sie im Regelfall jährlich von dem depotführenden Kreditinstitut eine VL-Bescheinigung zugeschickt. Sollten Sie keine Bescheinigung erhalten haben, wenden Sie sich an das Kreditinstitut, das Ihren VL-Fonds verwaltet.

Arbeitnehmer, die vermögenswirksame Leistungen (VL) bis zu einer Höhe von € 400 im Jahr beziehen, können eine Sparzulage vom Staat beantragen. Voraussetzung ist, dass das jährliche zu versteuernde Einkommen € 20.000 bzw. bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten € 40.000 nicht übersteigt. Die Sparzulage beträgt 20% der VL-Leistungen des Arbeitgebers.

Fondsanleger mit VL-Verträgen erhalten die → **Arbeitnehmer-Sparzulage** zum Ende der Sperrfrist nach sieben Jahren Anlagedauer. Sie wird im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt.

- **Erste Seite des Mantelbogens:** Kreuzen Sie das Kästchen „Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage“ an.
- **Anlage N:** In der Anlage N, Zeile 80 (auf Seite 3), geben Sie die Anzahl an VL-Bescheinigungen über den Bezug vermögenswirksamer Leistungen an.

Fügen Sie dem ausgefüllten Formular die VL-Bescheinigungen des depotführenden Kreditinstituts bei. Dies kann auch eine → **Investmentgesellschaft** sein.



Beantragen der staatlichen „Riester-Förderung“

Sie haben eine staatlich geförderte private Altersvorsorge („Riester-Rente“) bei einem zertifizierten Anbieter abgeschlossen? Dann sind Ihre Erträge während der gesamten Ansparzeit steuerfrei – gleichgültig, ob es sich um einen Fondssparplan handelt oder z. B. um eine Versicherung. Erst mit der Auszahlung der Rente sind die angesammelten Erträge zu versteuern.

Die staatliche Förderung umfasst jährliche Zulagen und zusätzlich – abhängig von der Höhe Ihres zu versteuernden Einkommens – die Möglichkeit der Steuerersparnis.

Die staatliche Zulage

Die Zulage zahlt Ihnen der Staat zusätzlich zu den von Ihnen in Eigenleistung erbrachten Beiträgen. Voraussetzung ist, dass Sie einen entsprechenden Antrag auf dem amtlichen Formular gestellt haben. Das Antragsformular versendet das depotführende Kreditinstitut bzw. Ihr Fondsanbieter zusammen mit dem Ergänzungsbogen für die Kinderzulage. Beides schicken Sie ausgefüllt zurück. Die Auszahlung der Zulage erfolgt direkt auf Ihr Anlagekonto; der Betrag wird von Ihrer [Fondsgesellschaft](#) für Sie angelegt.

- **Grundzulage:** Seit 2008 beträgt die Grundzulage pro Jahr € 154.
- **Kinderzulage:** Seit 2008 beträgt die Kinderzulage jährlich € 185 für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird. Für seit 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage jährlich € 300.
- **Mindesteigenbeiträge für den Erhalt der Zulage:** Um in den Genuss der vollen staatlichen Zulage zu gelangen, müssen Sie die geforderten jährlichen Mindesteigenbeiträge (mind. € 60 p. a.) sparen. Seit 2008 sind das jeweils 4% Ihres sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens (abzüglich staatlicher Zulagen).

Der Steuervorteil

Parallel zu Ihrem Antrag auf staatliche Zulage können Sie Ihre für die „Riester-Rente“ aufgewendeten Sparbeiträge zusätzlich als Sonderausgabe ansetzen. Diese Förderung erweitert die bislang geltenden Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen.

- **Maximalbetrag:** Seit 2008 lassen sich auf diese Weise bis zu € 2.100 von Ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen.
- **Steuerersparnis:** Das Finanzamt prüft bei der Einkommensteuererklärung für Sie, ob Ihre Steuerersparnis durch den Ansatz als Sonderausgabe höher ausfällt als die staatliche Zulage. In diesem Fall bekommen Sie die Zulage und darüber hinaus den Differenzbetrag als Steuererstattung.

„Riester“ in der Einkommensteuererklärung

Die Beiträge zur staatlich geförderten privaten Altersvorsorge müssen Sie bei der Einkommensteuererklärung in der Anlage AV deklarieren.

Steuerbescheinigung: Das Kreditinstitut, bei dem Sie Ihren „Riester-Vertrag“ abgeschlossen haben, übersendet Ihnen eine Bescheinigung mit allen wesentlichen Daten. Diese müssen Sie lediglich in die Anlage AV übertragen. Handelt es sich um die Einkommensteuererklärung 2011, geben Sie in den Zeilen 11 bis 14 Ihren Verdienst des Jahres 2010 und in den Zeilen 21 bis 24 die Anzahl Ihrer Kinder an, für die Sie 2011 Kindergeld erhalten haben.

Aufgrund Ihrer Angaben berechnet dann das Finanzamt, ob Ihnen ausschließlich die Zulage ausbezahlt wird oder ob Sie darüber hinaus eine Steuererstattung erhalten.

Fondserträge, die über einen staatlich geförderten Altersvorsorge-Sparplan erzielt wurden, bleiben bis zum Beginn der Rente steuerfrei. In dieser Zeit fallen keine Abgeltungssteuern an.

Häufig gestellte Fragen

Wie betrifft die Abgeltungsteuer meine Fondserträge?

Zinsen und andere voll zu versteuernde Erträge werden nur noch mit maximal 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) besteuert. Insoweit werden Anleger mit einem höheren individuellen Steuersatz besser gestellt; für solche mit einem niedrigeren individuellen Steuersatz gibt es keine Veränderungen. Für Dividendenerträge entfällt das Halbeinkünfteverfahren – per saldo eine geringfügige Verschlechterung. Realisierte Wertpapierveräußerungs- und Termingeschäftsgewinne auf Fondsebene, die bislang steuerfrei ausgeschüttet wurden, unterliegen nun der 25%igen Abgeltungsteuer bzw. dem niedrigeren individuellen Steuersatz, soweit die zugrunde liegenden Wertpapiere nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden. Die Thesaurierung solcher Gewinne bleibt grundsätzlich steuerfrei.

Kann ich die „Verbrauchsreihenfolge“ durch Depotaufteilung steuern?

Erfolgt ein Teilverkauf eines zu unterschiedlichen Anschaffungszeitpunkten aufgebauten Bestands, so werden stets die zuerst erworbenen Anteile als zuerst verkauft angesehen (First-in-first-out-Prinzip/Fifo-Prinzip). Daran bemisst sich, ob realisierte Veräußerungsgewinne nach neuem (Erwerb nach dem 31. Dezember 2008) oder früherem (Erwerb vor dem 1. Januar 2009) Recht zu behandeln sind, insbesondere ob realisierte Gewinne der Abgeltungsteuer unterliegen und realisierte Verluste dem Allgemeinen Verlustverrechnungstopf gutgeschrieben werden. Die Fifo-Verbrauchsreihenfolge gilt auch für Unterdepots. Der Kunde muss bei einer Transaktion das Depot eindeutig bestimmen.

Ich möchte Fondsanteile veräußern, die ich nach dem 31. Dezember 2008 im Wege der Erbschaft bzw. Schenkung erhalten habe und die vor dem 1. Januar 2009 angeschafft wurden. Wird der erwartete Veräußerungsgewinn der Abgeltungsteuer unterliegen?

Ist das veräußerte Papier auf dem Erb- oder Schenkungsweg in den Besitz des Verkäufers gelangt, gilt der Zeitpunkt des entgeltlichen Erwerbs durch den Erblasser bzw. den Schenkenden. Bei einer Folge mehrerer Vererbungen oder Schenkungen gilt der Zeitpunkt des Erwerbs durch den ersten Erblasser bzw. Schenkenden.

Weshalb muss ich einen höheren Betrag versteuern, als ich per Ausschüttung erhalten habe?

Ausgeschüttet werden die Erträge abzüglich der Fondsaufwendungen. Da Letztere für steuerliche Zwecke nur zu 90% berücksichtigt werden, kann im Einzelfall die Steuerpflicht höher ausfallen als die Ausschüttung. Dieser Kapung unterliegen solche Werbungskosten, die sich nicht bestimmten Einnahmen unmittelbar zuordnen lassen. Die Kürzungsvorschrift findet sich in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG.

Warum muss ich als Folge einer Ausschüttung oder Thesaurierung einen Kapitalertrag versteuern, obwohl die Ausschüttung den Wertverlust meiner Fondsanlage nicht wettgemacht hat?

Kursgewinne der im Fonds enthaltenen Wertpapiere und anderer Vermögenswerte werden im steuerlichen Ergebnis ebenso wenig berücksichtigt wie Kursverluste. Vielmehr kommt es auf die Zinsen, Dividenden und ähnliche Erträge des Fonds an. Daher kann, ebenso wie bei der Direktanlage, trotz Wertminderung der Anlage ein steuerpflichtiger Ertrag anfallen.

Aus welchem Grund muss ich einen Zwischengewinn versteuern, obwohl ich beim Verkauf meiner Anteile keinen Wertanstieg realisiert habe?

Der Zwischengewinn umfasst nur die Zinserträge des Fonds, während der Anteilwert von den gesamten Erträgen beeinflusst wird. Dazu zählen auch solche, die nicht zum Zwischengewinn gehören.

Nach der Ausschüttung oder Thesaurierung stelle ich fest, dass ein deutlich anderer Betrag einkommensteuerpflichtig ist, als der aufgelaufene Zwischengewinn erwarten ließ. Worin liegen die Diskrepanzen?

Der Zwischengewinn ist enger definiert als der steuerpflichtige Kapitalertrag. Dividenden, Erträge aus Aktien- und Renten-Genuss-Scheinen und erstattete ausländische Quellensteuern darauf, Erträge aus Ersatzleistungen für Wertpapier-Darlehen sowie teilweise Erträge aus Wertpapier-Darlehen sind die wichtigsten Posten, die bei Ausschüttung oder Thesaurierung zwar der Abgeltungsteuer unterliegen, aber nicht zum Zwischengewinn gehören.

Kann ich dem Einbehalt von Abgeltungsteuer dadurch entgehen, dass ich mein Depot ins Ausland verlege?

Liegen die Anteile an ausschüttenden Fonds im Ausland, wird die Abgeltungsteuer mit dem Solidaritätszuschlag bei Ertragnisausschüttungen nur auf den Teil einbehalten, der auf inländische Dividenden und (ab 2011) auf Erträge aus Vermietung und Verpachtung von im Inland gelegenen Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie auf entsprechenden privaten Veräußerungsgeschäften mit einer Haltefrist von zehn Jahren und kürzer entfällt. Auf die Zinsanteile können bei Ausschüttung und bei Anteilsverkauf dortige Quellensteuern anfallen. Dazu zählt beispielsweise die Quellensteuer nach der EU-Zinsrichtlinie, die dem ehemaligen deutschen Zinsabschlag ähnelt (siehe Abschnitt „EU-Quellensteuer und Zinsinformationsverordnung (ZIV)“ auf Seite 12). Bei Thesaurierungen in Fonds, die im Ausland aufgelegt sind, kann keine Kapitalertragsteuer einbehalten werden. Bei thesaurierenden Fonds, die im Inland aufgelegt sind, fällt die Kapitalertragsteuer hingegen auf alle steuerpflichtigen Bestandteile an. Unabhängig davon haben private inländische Anleger die Erträge auf alle Fonds, die sie im Ausland verwahren lassen, in der Einkommensteuererklärung anzugeben, diese Erträge sind, auch wenn keine Kapitalertragsteuer einbezahlbar

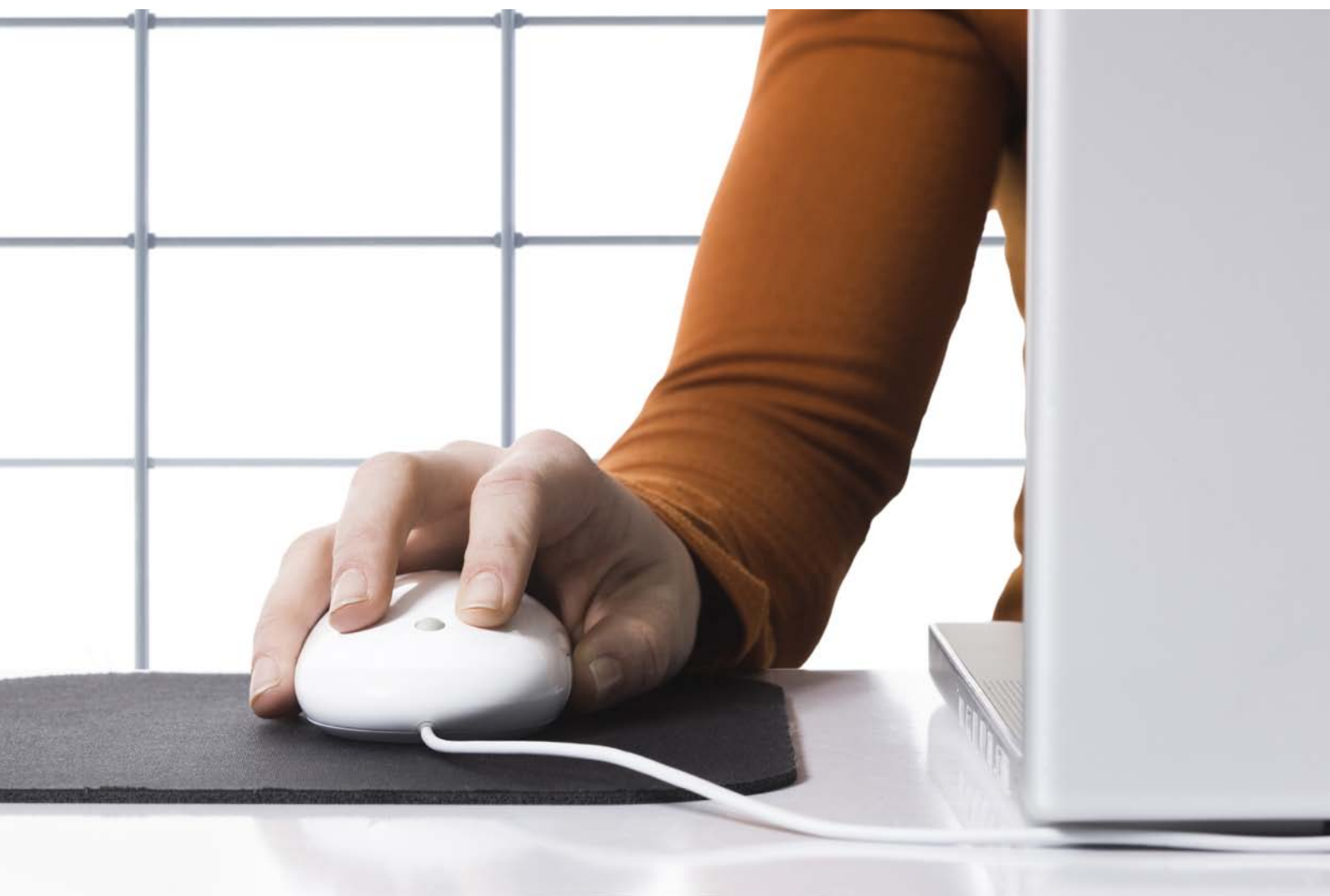
wurde, in Deutschland steuerpflichtig. Im Ergebnis werden dadurch solche Fondserträge in gleicher Höhe besteuert wie bei einer Verwahrung im Inland.

Ich habe eigenverwahrte Anteilzertifikate und/oder Ertragnisscheine verloren. Bekomme ich dafür Ersatz?

Die Fondsgesellschaft kann Ersatzurkunden ausstellen. Allerdings sind dabei umfangreiche Formvorschriften zu beachten. Je detaillierter Sie die verlorenen Urkunden beschreiben, etwa durch Fotokopien der Originale, desto leichter ist der Ersatz.

Ich habe seit einigen Jahren Anteile an einem Fonds, der nun auf einen anderen Fonds angabegemäß „steuerneutral“ verschmolzen wird. Was bedeutet das für mich?

Soweit Sie im Zuge von steuerneutralen Verschmelzungen Anteile an dem aufnehmenden Fonds erhalten, gilt dies – wenn bei Verschmelzung gewisse Voraussetzungen eingehalten wurden – steuerlich nicht als Neuerwerb dieser Anteile unter Veräußerung der Anteile des übertragenden Fonds. Vielmehr liegt steuerlich ein Fall der Rechtsnachfolge vor, d. h., die Anschaffungskosten sowie der Anschaffungszeitpunkt der Anteile am übertragenden Fonds gehen



auf die neu erhaltenen Anteile über. Bei einem Erwerb der Anteile vor dem 01.01.2009 sollten mithin die in diesem Fonds aufgelaufenen Veräußerungsgewinne abgeltungssteuerfrei sein.

Im Verschmelzungszeitpunkt kommt es zu einer (letztmaligen) Ertragsthesaurierung des übertragenden Fonds, die nach allgemeinen Grundsätzen zu erfassen ist (Abschlussthesaurierung).

Von meiner Bank habe ich eine geringere Ausschüttung erhalten, als im elektronischen Bundesanzeiger als „Betrag der Ausschüttung“ ausgewiesen wird, obwohl die Bank keine Abgeltungsteuer einbehalten hat. Wie erklärt sich diese Differenz?

Im Betrag der Ausschüttung sind ausländische Quellensteuern enthalten, um die eine an den Anleger gezahlte Ausschüttung gekürzt wird. Die Differenz errechnet sich aus der Division der ausländischen Quellensteuern durch die Anzahl umlaufender Anteile. Die entsprechenden Zahlenwerte können Sie dem betreffenden Jahresbericht (u. a. Ertrags- und Aufwandsrechnung) entnehmen.

Weshalb weist der Jahresbericht des Fonds eine höhere Performance aus, als sie sich aus einem Vergleich der Anteile von Jahresende und Jahresbeginn errechnet?

Die Performance setzt sich nicht nur aus der Anteilwertentwicklung im Zeitablauf zusammen, sondern berücksichtigt gleichermaßen etwaige Ausschüttungen. Zugrunde gelegt wird die Gesamtausschüttung, also vor Abzug von Abgeltungsteuer bzw. Kapitalertragsteuer (KESt) sowie von Solidaritätszuschlägen und Kirchensteuer. Unterstellt wird, dass die Gesamtausschüttung in zusätzlichen Fondsanteilen angelegt wird und dadurch an der weiteren Wertentwicklung des Fonds teilnimmt. Anrechenbare ausländische Quellensteuern werden in die Berechnung nicht einbezogen. Dieses Berechnungsverfahren ist branchenüblich und von der Aufsichtsbehörde akzeptiert.

Unter welchem Umständen lohnt sich für mich eine Günstigerprüfung?)

Ein (Grenz-)Steuersatz von 25% wird nach Angabe des Finanzministeriums bei einem zu versteuernden Einkommen von € 15.721 und € 31.442 bei zusammenveranlagten Ehegatten erreicht.

Vereinfachtes Beispiel, gerechnet ohne Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer: Eine steuerpflichtige Person erzielt (nach Abzug des Sparer-Pauschbetrags) € 5.000 Kapitalerträge und € 15.000 Einkünfte aus den übrigen Einkunftsarten. Würde eine Veranlagung mit einem zu versteuernden Einkommen (zvE) von € 20.000 durchgeführt, wären bei Anwendung des derzeit geltenden allgemeinen Einkommensteuertarifs € 2.701 Einkommensteuer zu zahlen; bei Anwendung des Tarifs auf € 15.000 zvE fallen € 1.410 Steuer in der Veranlagung und € 1.250 Abgeltungsteuer, also zusammen € 2.660, an. Die Abgeltungsteuer führt zu € 41 weniger Einkommensteuer.

Sind diese Grenzwerte überschritten, kann der Antrag dennoch vorteilhaft sein, wenn für die Kapitalerträge die Gewährung des Altersentlastungsbetrags oder eines Härteausgleichs in Betracht kommt. Der Altersentlastungsbetrag wird ab dem Kalenderjahr gewährt, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahrs folgt. Eine Steuerminde- rung für die Kapitalerträge ergibt sich allerdings nur, wenn der Altersentlastungsbetrag nicht bereits aufgrund anderer positiver Einkünfte vollständig ausgeschöpft ist. Zu beachten ist auch, dass bei der Bemessung des Altersentlastungs- betrags Renteneinkünfte und Versorgungsbezüge außer Betracht bleiben. Den Härteausgleich erhalten Bezieher von Arbeitslohn, deren Nebeneinkünfte aus anderen Einkunfts- arten niedriger als € 820 sind.



Steuer-ABC

Abgeltungsteuer

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 wurde u. a. im Jahr 2009 die 25%ige Abgeltungsteuer (eigentlich Kapitalertragsteuer) auf Kapitaleinkünfte eingeführt. Sie stellt eine besondere Erhebungsform der Einkommensteuer dar. Der lineare Steuersatz in Höhe von 25 % (sog. Abgeltungsteuersatz) gilt grundsätzlich nur für Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG, die nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind (vgl. § 32d Abs. 1 Satz 1 EStG).

Arbeitnehmer-Sparzulage

Die Arbeitnehmer-Sparzulage auf vermögenswirksame Leistungen ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu beantragen. Als Beleg dient die Bescheinigung des depotführenden Kreditinstituts über die eingezahlten Beträge.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag ist eine Gebühr, die beim Kauf von Fondsanteilen anfällt und Kosten für Vertrieb, Marketing und Beratung deckt. Gezahlte Ausgabeaufschläge können nicht als **→ Werbungskosten** geltend gemacht werden. Sie werden jedoch bei der Veräußerung der Fondsanteile als Anschaffungskosten berücksichtigt, sodass sie den Veräußerungsgewinn entsprechend mindern.

Ausländische Quellensteuer

In einigen Ländern unterliegen die Erträge aus Wertpapieren einem Steuerabzug. Investmentfonds fließen solche Erträge dann vermindert um diese ausländischen Quellensteuern zu. Der anrechenbare Teil der einbehaltenen ausländischen Quellensteuer kann – soweit nicht bereits auf Fondsebene als Werbungskosten berücksichtigt – auf die Abgeltungsteuerschuld des Anlegers angerechnet werden. Nach früherer Rechtslage

(bis Ende 2008) konnten Anleger in ihrer Einkommensteuererklärung meist wählen, ob sie die anrechenbare ausländische Quellensteuer auf ihre Steuerschuld anrechnen oder aber bei der Ermittlung ihrer Gesamteinkünfte steuerlich absetzen. In bestimmten Fällen war jedoch entweder nur Anrechnung oder nur Abzug möglich.

Ausschüttung

Ausschüttende Investmentfonds, der häufigste Fondstyp, zahlen grundsätzlich ihre ordentlichen Erträge (im Wesentlichen Zins- und Divideneinnahmen) und gegebenenfalls ihr außerordentliches Ergebnis (Kursveränderungen und die Resultate von Derivatgeschäften) in regelmäßigen Abständen – meist jährlich – an ihre Anteilinhaber in Form einer Ausschüttung aus. Die Ausschüttung der Erträge kann steuerpflichtige und steuerfreie Anteile enthalten. Der Gegensatz zur Ausschüttung ist die **→ Thesaurierung**, bei der die Erträge im Fonds wiederangelegt werden.

Depotverwahrung

Wertpapiere, darunter Investmentanteile, werden im Regelfall in einem Depotkonto bei einem Kreditinstitut verwahrt. Auch inländische **→ Kapitalanlagegesellschaften** können solche Depotkonten führen. Über das depotführende Kreditinstitut erhalten Anleger eine Steuerbescheinigung und andere wichtige Informationen zu ihrer Fondsanlage. Die Befreiung von der 25%igen **→ Abgeltungsteuer** mit dem **→ Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer ist nur für im Inland depotverwahrte Investmentanteile möglich.

Ertragsausgleichsverfahren

Durch ein Ertragsausgleichsverfahren werden Einflüsse auf die pro Anteil ermittelten steuerlichen Werte

(z. B. beim Zwischengewinn), wie sie ansonsten durch die schwankende Anzahl umlaufender Anteile bestehen, eliminiert. Es ist Voraussetzung dafür, dass ein beim Erwerb von Anteilen gezahlter Zwischengewinn als negative Einnahme berücksichtigt wird.

Fondsgesellschaft

Siehe **→ Kapitalanlagegesellschaft**.

Freistellungsauftrag

Bankkunden können jährlich Kapitaleinkünfte von bis zu € 801 pro Anleger bei Einzelveranlagung und bis zu € 1.602 bei steuerlich zusammen veranlagten Ehegatten von der **→ Abgeltungsteuer** mit dem **→ Solidaritätszuschlag** und gegebenenfalls der Kirchensteuer befreien lassen, indem sie dem depotführenden Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag erteilen. Der Freistellungsauftrag kann auch auf mehrere Geldinstitute verteilt werden, darf den Höchstbetrag insgesamt jedoch nicht überschreiten.

Gewinne aus Veräußerungsgeschäften

Für Veräußerungsgewinne, die aus vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteilen erzielt werden, gilt das frühere Recht grundsätzlich zeitlich unbegrenzt fort, insbesondere die Steuerfreiheit, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr liegt.

Veräußerungsgewinne, die mit nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Fondsanteilen erzielt werden, unterliegen haltdauerunabhängig der 25%igen Abgeltungsteuer oder ggf. dem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz, zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

ImmobilienGewinn

Der ImmobilienGewinn beinhaltet z. B. noch nicht zugeflossene oder noch nicht als zugeflossen geltende ausländische Mieten sowie realisierte und nicht realisierte Wertänderungen ausländischer Immobilien eines Fonds, sofern Deutschland durch ein Doppelbesteuerungsabkommen auf die Besteuerung verzichtet hat. Bei Dachfonds fließt in den ImmobilienGewinn auch der ImmobilienGewinn der Zielfonds ein. Der ImmobilienGewinn wird als Prozentsatz vom Anteilwert veröffentlicht.

Auf Anlegerebene wird der ImmobilienGewinn bei der Veräußerung oder der Rückgabe von Investmentanteilen zeitanteilig berechnet. Für Privatanleger, sofern sie ihre Anteile nach dem 31.12.2008 erworben haben, ist dieser sog. besitzzeitanteilige ImmobilienGewinn steuerfrei.

Investmentgesellschaft

Siehe → [Kapitalanlagegesellschaft](#).

Kapitalanlagegesellschaft

Kapitalanlagegesellschaften nach deutschem Recht sind Unternehmen, die Investmentfonds verwalten. Dazu investieren sie das bei ihnen eingelegte Geld in zugelassene Vermögensgegenstände wie Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder Immobilien und stellen ihren Anlegern hierüber Urkunden (Anteilscheine) aus. In anderen Ländern der Europäischen Union, beispielsweise Luxemburg, genießen Anleger im Wesentlichen die gleichen Rechte, wenngleich die Vorschriften in Einzelheiten abweichen.

NV-Bescheinigung

(Nichtveranlagungs-Bescheinigung) Anleger, die aufgrund geringer Einkünfte voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, können beim Finanzamt ihres Wohnsitzes eine NV-Bescheinigung beantragen. Aufgrund dieser stellt das depotführende Kreditinstitut den

Anleger von der → [Abgeltungsteuer](#) (bis Ende 2008 von Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer (KESt) auf inländische Dividenden) sowie dem damit verbundenen → [Solidaritätszuschlag](#) frei. Die Finanzbehörde stellt NV-Bescheinigungen üblicherweise derzeit für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren aus.

Quellensteuer nach der Zinsrichtlinie der Europäischen Union

Nach der EU-Zinsrichtlinie 2003/48/EG und damit verbundenem Abkommen wird eine – dem früheren deutschen → [Zinsabschlag](#) ähnliche – Quellensteuer auf Zinseinkünfte erhoben, die in Luxemburg, Österreich und der Schweiz, den Kleinststaaten Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra sowie mehreren abhängigen Gebieten mit Offshore-Bankzentren anfallen.

Steuerpflichtig sind u. a. die Zinseinkünfte aus dort verwahrten Fondsanteilen, die deutsche Anleger bei Ausschüttung und Verkauf realisieren. Diese Quellensteuer kann durch Offenlegung der Einkünfte gegenüber den deutschen Finanzbehörden vermieden werden.

Quellensteuerverfahren

Die → [Abgeltungsteuer](#) wird im Regelfall im Quellensteuerverfahren erhoben. Das bedeutet, dass das inländische Kreditinstitut, welches dem Anleger die Ertragnisausschüttung oder – im Fall der Anteilrückgabe – den Verkaufserlös gutschreibt, die fällige Abgeltungsteuer mit dem → [Solidaritätszuschlag](#) und gegebenenfalls der Kirchensteuer vom Gutschriftsbetrag abzieht und an die Finanzbehörde abführt. Im Fall einer Ausschüttung inländischer Dividenderträge sowie bei Thesaurierungen aus inländischen Fonds führt die den Fonds verwaltende Kapitalanlagegesellschaft die Abgeltungsteuer ab. Damit ist die Steuerpflicht für den Anleger erfüllt; einer Angabe in der Einkommensteuererklärung für das

betreffende Jahr bedarf es – freilich bis auf diverse Ausnahmen – nicht.

Solidaritätszuschlag (SolZ)

Auf die Abgeltungsteuer wird ein zusätzlicher SolZ erhoben.

Sparer-Pauschbetrag

Der Sparer-Pauschbetrag ersetzt ab 2009 den Werbungskosten-Pauschbetrag sowie den Sparer-Freibetrag, über den Anleger ihren depotführenden inländischen Kreditinstituten einen → [Freistellungsauftrag](#) erteilen können.

Steuerpflicht, unbeschränkte

Personen, die in Deutschland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig.

Stückzinsen

Anteilige Zinsansprüche, die beim Kauf oder Verkauf verzinslicher Wertpapiere seit dem letzten Zinstermin aufgelaufen und bei der Abrechnung zu berücksichtigen sind.

Tafelgeschäft

Erwerb und Rückgabe von Fondsanteilen sowie Einlösung von Ertragnisscheinen in Form effektiver Stücke über ein inländisches Kreditinstitut. Soweit Fonds ihre Anteile als sogenannte effektive Stücke ausgegeben haben, kann der Anleger diese in Eigenverwahrung nehmen. Bei der Einlösung der Ertragnisscheine oder der Rückgabe von Anteilen über ein inländisches Kreditinstitut wird die 25%ige → [Abgeltungsteuer](#) zzgl. → [Solidaritätszuschlag](#) einbehalten. Bei per Tafelgeschäft erworbenen und anschließend eigenverwahrten Fondsanteilen verzichtet der Anleger auf die Leistungen des depotführenden Kreditinstituts wie Sicherheit der Verwahrung und Übermittlung von Anlegerinformationen (→ [Depotverwahrung](#)). Bei Fonds, die keine effektiven Stücke ausgegeben haben, sind Tafelgeschäfte nicht möglich.

Thesaurierung

Buchhalterische Ertragsermittlung in thesaurierenden Fonds am Ende eines Geschäftsjahres. Diese Erträge sind dazu bestimmt, dauerhaft im Fondsvermögen zu verbleiben. Bestimmte einbehaltene (thesaurierte) Erträge gelten dem Anleger für steuerliche Zwecke am Fondsgeschäftsjahresende als zugeflossen. Der Gegensatz zur Thesaurierung ist die **→ Ausschüttung**, bei der die Erträge an die Anteilinhaber ausgezahlt werden.

Veräußerungsgewinn

Siehe **→ Gewinne aus Veräußerungsgeschäften**.

Veranlagungsverfahren

Für Kapitaleinkünfte, die im Ausland anfallen, unterbleibt der Abzug von **→ Abgeltungsteuer** im **→ Quellensteuerverfahren**. In diesen Fällen ist eine Angabe in der Einkommensteuererklärung für das betreffende Jahr erforderlich. Eine Ausnahme besteht grundsätzlich für thesaurierte Erträge aus deutschen Fonds. Darüber hinaus werden im Veranlagungsverfahren Überzahlungen erstattet, wenn der persönliche Einkommensteuersatz die Höhe von 25% unterschreitet, aber eine 25%ige Abgeltungsteuer im **→ Quellensteuerverfahren** einbehalten worden ist.

Verlustverrechnungstopf

Im Zusammenhang mit Fondsanlagen sammelt der Allgemeine Verlustverrechnungstopf die **→ Zwischengewinne** und die Veräußerungsverluste nach neuem Recht (Anteilerwerb nach dem 31. Dezember 2008), die der Anleger seit Beginn des laufenden Kalenderjahres bei Käufen von Fondsanteilen im Rahmen der Erwerbspreise bezahlt bzw. mit Fondsgeschäften erlitten hat. In dieser Höhe befreit das depotführende Kreditinstitut die anfallenden Kapitalerträge von der **→ Abgeltungsteuer** mit dem **→ Solidaritätszuschlag**.

Werbungskosten

Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und Erhaltung von Einnahmen, die das steuerpflichtige Einkommen vermindern. Ein Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten des Anlegers ist im Zusammenhang mit Einkünften aus Kapitalvermögen – bis auf wenige Ausnahmen – nicht gestattet. Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden Werbungskosten grundsätzlich durch Ansatz eines Sparer-Pauschbetrags in Höhe von € 801 berücksichtigt. Für zusammen veranlagte Ehegatten gilt ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag in Höhe von € 1.602 (§ 20 Abs. 9 Satz 2 EStG). Die im Fonds angefallenen Kosten hingegen werden steuerlich zu 90% bzw. zu 100% von den Fondserträgen abgezogen.

Zahlstelle

ist nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) jegliche natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihres Berufs oder Gewerbes Zinszahlungen tätigt und in diesem Rahmen dem wirtschaftlichen Eigentümer Zinsen zahlt oder zu dessen unmittelbaren Gunsten einzieht.

Zwischengewinn

Der Zwischengewinn umfasst im Wesentlichen die im Fonds aufgelaufenen, dem Anleger aber noch nicht durch **→ Ausschüttung** oder **→ Thesaurierung** zugeflossenen oder als zugeflossen geltenden steuerpflichtigen Zins- und zinsähnlichen Erträge.

Der Zwischengewinn ist im Anteilpreis enthalten. Bei Anteilkäufen vermerkt das depotführende Kreditinstitut den im Rahmen des Erwerbspreises bezahlten Zwischengewinn im Allgemeinen **→ Verlustverrechnungstopf** des Anlegers (außer bei Eigenverwahrung, siehe **→ Tafelgeschäft**). Zudem kann der Anleger den bezahlten Zwischengewinn in seiner späteren Einkommensteuererklärung

als negativen Kapitalertrag berücksichtigen (auch bei Eigenverwahrung). Bei der Rückgabe von Anteilen unterliegt der im Rückgabepreis enthaltene Zwischengewinn der **→ Abgeltungsteuer**, soweit der Kunde nicht befreit ist. In der Einkommensteuererklärung stellt der erhaltene Zwischengewinn einen steuerpflichtigen Kapitalertrag dar.

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Abgeltungsteuer wurde der Umfang der in den Zwischengewinn einbezogenen Erträge in 2009 geändert. Auf diese Weise kam es bei der Umstellung der fondsbezogenen Steuerdatenermittlung zu „Sprüngen“ im Zwischengewinn, da nach neuem Recht bestimmte bislang im Zwischengewinn enthaltene Positionen wie z. B. die unrealisierten positiven/negativen Erträge bestimmter vor dem 1. Januar 2009 erworbener sogenannter Finanzinnovationen nicht mehr einzubeziehen sind, während bestimmte andere, bislang nicht im Zwischengewinn enthaltene Positionen, wie z. B. alle laufenden Erträge aus Vollrisikozertifikaten oder unrealisierte Kapitalerträge aufgrund von Bonuszertifikaten, nunmehr einfließen.

Heute umfasst der Zwischengewinn eines Fonds u. a. Erträge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 (sonstige Kapitalforderungen jeder Art), Gewinne i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 2b) (Veräußerung von Zinsscheinen) sowie i. S. des § 20 Abs. 2 Nr. 7 (aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art sowie Stückzinsen), soweit diese zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören, sowie die angewachsenen Ansprüche auf derartige Einnahmen. Auf diese Weise sind etwa die unrealisierten Gewinne aus inflationsindexierten Wertpapieren, bei denen zumindest die Rückzahlung inflationsindexiert ist, Discountzertifikate oder Rentenindexzertifikate relevant für den Zwischengewinn.

Anmerkung zum Kreis der behandelten ausländischen Fondsprodukte

Die Darstellung der steuerlichen Behandlung ausländischer Fonds bezieht sich ausschließlich auf sogenannte transparente Investmentfonds, die die Vorschriften des deutschen Investmentsteuergesetzes erfüllen.

Haftungsausschluss

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage vom März 2012, dem Zeitpunkt der Drucklegung. Sie gelten für private, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist durchaus damit zu rechnen, dass in Zukunft die Finanzbehörden andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.



www.allianzglobalinvestors.de

Allianz Global Investors
Kapitalanlagegesellschaft mbH
Mainzer Landstraße 11–13
60329 Frankfurt am Main

AZGI-2954Z0 (05V) 5.04.12 Stand: März 2012

Bei dieser Broschüre handelt es sich um eine Information gem. § 31 Abs. 2 WpHG.